

Achtzig Jahre (1665—1745) aus dem Gemeindeleben des Marktes Kindberg.

Von

Prof. H. J. Bidermann.

Fasst man die geographische Lage des Marktes Kindberg in's Auge, so ist man versucht, dessen Entstehung und Emporkommen dem Handelszuge zuzuschreiben, der vom Semmering her und in entgegengesetzter Richtung seit vielen Jahrhunderten das Mürzthal belebt. In Wirklichkeit verhält es sich aber damit anders. Wenn schon der Fremdenverkehr und das „Strassengewerbe“ immerhin einigen Antheil an den Schicksalen dieses Ortes haben, so sind doch diese Factoren nie dafür entscheidend gewesen. Nicht, dass die Mürz in der Gegend, wo Kindberg liegt, sich und so zugleich dem Verkehre Bahn brach, sondern dass sie hier zum Frommen industrieller Unternehmungen ein starkes Gefälle hat und sich zum gleichen Zwecke in mehrere Rinnsale abzweigen liess, ferner dass sie hier in früher Zeit Lehmschichten ablagerte, die zur Thonwaarenerzeugung einluden, und dass in der Nähe verschiedene Seitenthäler münden, deren Bewohner ihren Bedarf an gewissen Gewerbeerzeugnissen am bequemsten aus Kindberg beziehen: das sind die für die Entwicklung des Ortes von jeher massgebenden Naturverhältnisse. Daneben spielten auch Elementarereignisse und politische Begebenheiten stets eine untergeordnete Rolle. Sie griffen nur vorübergehend, bald fördernd, bald hemmend ein. Ihre schlimmen Folgen zu überwinden, ihren

günstigen Einfluss auszunützen, war jeweilen Sache der Bevölkerung, die sich da zusammenfand. Inwieferne diese dem gewachsen war, hing von deren Thatkraft und Einsicht, aber auch von den Vermögenskräften ab, über welche sie verfügte. Darnach gestaltete sich innerhalb des typischen Rahmens ihrer Verfassung das Culturleben der Marktgemeinde, welches hinwieder auf die Bedingungen zurückwirkte, von denen es selber abhing.

Hierüber geben die Rathspokolle des Marktes, so weit sie erhalten sind, Aufschluss. Fehlt es gleich nicht an sonstigen Behelfen zur Aufhellung der Geschichte von Kindberg, so gewährt doch Nichts tieferen Einblick in das Treiben und Trachten, in die Tugenden und Laster, in die Leiden und Freuden der vorzeitlichen Kindberger, als diese Pokolle, und das nachstehende Bild, zu dem ich ihnen ohne anderweitige Zuthat die Farben entlehne, zeigt, was aus einer scheinbar so kargen und unerquicklichen Quelle sich schöpfen lässt.¹⁾

Dieselben umfassen die Zeiträume 1665—1667, 1677 bis 1683 (Februar), 1688—1691 (Februar), 1701 (März)—1703 (Jänner), 1705 (Februar)—1707 (Jänner), 1709 (Februar)—1713, 1715 (August)—1729 (März), 1742 (April) — 1754 (December). Obschon lückenhaft und stellenweise mit solcher Eilfertigkeit niedergeschrieben, dass das Verständniss sehr erschwert ist (was namentlich von den beobachteten Rechtsformen und Rechtsnormen gilt), enthalten sie doch eine seltene Fülle von Einzelheiten, die vor Vergessenheit bewahrt zu

¹⁾ Ich füge nur in der Form von Anmerkungen einzelne Erläuterungen hinzu, welche aus anderer Quelle stammen, die ich jedesmal speciell bezeichne. Dass ich mich auf wenige derlei Zusätze beschränke, hat, von der Tendenz, den Werth jener Pokolle desto deutlicher hervortreten zu lassen, abgesehen, darin seinen Grund, dass ich den ganzen Aufsatz, den Intentionen des Vereins-Ausschusses gemäss, in der Zeit vom 10. Juni bis 1. Juli 1881 zu Papier bringen musste, wenn nicht das Erscheinen des Heftes der „Mittheilungen“, für welches er bestimmt ist, eine ungeziemende Verzögerung erleiden sollte.

werden verdienen und im Folgenden nach den hier zur besseren Uebersicht verzeichneten Rubriken geordnet sind:

- I. Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (einschliesslich der Rechtspflege).
- II. Beziehungen des Marktes zur Herrschaft Oberkindberg.
- III. Oeffentliche Lasten.
- IV. Truppenbewegungen und Reiseverkehr.
- V. Handelsbeziehungen.
- VI. Gewerbe-Thätigkeit und Gewerbe-Polizei.
- VII. Vermögensverhältnisse und Armenpflege.
- VIII. Zustand der Bildung und der Sitten.

Dass ich den meinen Lehrfächern (Statistik und Staatsrecht) verwandten Rubriken die meiste Aufmerksamkeit zuwende, möge meinem Berufe zu Gute gehalten werden. Zu wissenschaftlichem Gebrauche ausgezogen habe ich die hier verwendeten Daten grösstentheils während meines Ferienaufenthaltes zu Kindberg in den Monaten August und September 1880. Ich verdanke die Möglichkeit, dies mit Musse zu thun, so wie die Nachholung eines Versäumnisses der von historischem Sinne Zeugniss gebenden Bereitwilligkeit des Herrn Bürgermeisters von Kindberg, Ant. Pezledrer, und der Dienstfertigkeit des dortigen Magistratsecretärs Herrn Andreas Prinstl.

I. Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

(einschliesslich der Rechtspflege).

Die Geschäfte der Marktgemeinde, wozu auch die Burgfriedens-Gerichtsbarkeit gehörte, wurden vom Magistrate besorgt, der sich in den inneren und äusseren Rath theilte und an dessen Spitze der Marktrichter stand. Diesen erwählte alljährlich am St. Blasius-Tage (3. Febr.) die gesammte Bürgerschaft aus ihrer Mitte. Wurde gegen diese Wahl bis zum 22. Febr. (St. Peters Stuhlfeier) von keiner Seite eine Einwendung erhoben, so galt sie für confirmirt und empfang der neugewählte Richter an dem soeben genannten Tage den landesfürstlichen Gerichtsstab aus den

Händen seines Vorgängers. Einer ausdrücklichen Bestätigung der Wahl durch die Regierung bedurfte es nicht; ja es wohnte nicht einmal dem vorerwähnten Uebergabsacte ein Commissär derselben bei. Der im Jahre 1665 erwählte Marktrichter, Michael Dörer, übernahm den Gerichtsstab, wie es im Rathsprötkolle vom 6. März 1665 heisst, „im Namen der allerheiligsten, unzertheilten Dreifaltigkeit: Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geists, wie auch der übergebenedeitesten Himbelskönigin und Mutter Gottes Maria“ und er gelobte bei diesem Anlasse, mit Gottes Hilfe so seines Amtes zu walten, dass er den Freiheiten und Gerechtsamen des Marktes nichts vergibt. Einer besonderen Verpflichtung gegen den Landesfürsten geschieht da keine Erwähnung, wenn gleich bei anderen Gelegenheiten der Magistrat es gerne betonte, dass er im Namen des Kaisers Recht zu sprechen berufen sei. Der Marktrichter bezog keinen festen Gehalt, sondern Gerichtstaxen und erhielt, wenn er darum ansuchte und der Magistrat ihm wohl wollte, bei seinem Austritte aus dem Amte eine Gratification, welche meist dazu diente, Rechnungsrückstände zu begleichen. Dafür lag ihm ob, der Marktgemeinde über finanzielle Schwierigkeiten durch Vorschüsse hinwegzuhelfen; wenigstens wurde vorausgesetzt, dass er diess thun könne und wolle. Als Hanns Rainhalter am 3. Februar 1677 das Richteramt resignirte und abermals zum Richter erwählt wurde, ersuchte er die Bürgerschaft öffentlich, „mit Abzahlung der alten Ausständt und Steuern hinfüro besser sich einzufinden, weillen sein Peutl gering; sonsten, da ein Pfandung einlaufen sollte, wolle er dessen entschuldiget sein“. Bemitteltere Gemeindevorsteher leisteten mitunter namhafte Geldvorschüsse zu Gunsten des Marktes. So liess z. B. im Juni 1720, als die steiermärkische Landschaft mit dem Markte über Steuerrückstände sich verglich, der damalige Richter 351 fl her, damit die Landschaft bedungener Massen befriediget werden konnte. Häufiger noch überhob ein ehrgeiziger Richter, dem daran lag, wiedergewählt zu werden, den ärmeren Theil der Bürgerschaft des Steuerzahlens und trieb so Stimmenkauf oder es

gründete ein berechnender Kopf, wie der Marktrichter Mathias Khundtschakh war, auf diese Zuvorkommenheit ein reichliche Zinsen tragendes Ausbeutungssystem. Der eben Genannte, ein wohlhabender Fleischhauer, welcher schon im Jahre 1661 zum Marktrichter gewählt worden war, gelangte im Jahre 1688 abermals zu dieser Würde. Unmittelbar darauf legte er eine Uneigennützigkeit an den Tag, welche die ganze Gemeinde in freudiges Erstaunen versetzte. Unter seinem Vorsitze fasste der ehrsame Rath am 11. März 1688 den Beschluss, dass den sogenannten Richtertrunk, womit der neugewählte Marktrichter die Bürgerschaft herkömmlicher Weise zu bewirthen hatte, er aus seinem eigenen Sacke bestreiten sollte, statt ihn der Gemeinde anzurechnen. Und am 12. October des nämlichen Jahres war er es, der beim Pantaidinge den Antrag auf Abschaffung des s. g. „Ladgeldt“s (einer Veränderungsgebühr, die auch beim Tode eines behausten Bürgers für die Umschreibung des Hausbesitzes zu entrichten war) stellte, indem er darin eine Herabwürdigung der Bürgerschaft zu erblicken vorgab, welche unter diesem Gesichtspuncte den zinspflichtigen Bauern gleiche und dadurch Gefahr laufe, einem Grundherrs als Municipal-Gemeinde überliefert zu werden. Dafür erbat er sich von der Gemeinde den ihr zustehenden Gerichtshafer als Remuneration, von welcher er jährlich 50 Gulden herauszahlen wolle, u. z. 30 Gulden in Gestalt von Remanenzgeldern, den Rest aber baar an die Gemeindecassa, wobei er sich rühmte, das Viertel Getreide mit so viel Gulden zu bezahlen, als zu Graz am Markte dafür Groschen bezahlt werden. Natürlich Weise wurde Beides zugestanden und er am 3. Febr. 1689 zum dritten Male zum Marktrichter erwählt. Er dankte für diese Auszeichnung mit der Versicherung, dass alle Steuerrückstände der Bürger beglichen seien. Das hiess mit anderen Worten: er habe aus Erkenntlichkeit diese Rückstände getilgt. Die Bürgerschaft lohnte ihm diess im folgenden Jahre mit seiner Neuwahl und nun setzten es die ihm befreundeten Rathsherren trotz des Widerspruchs der s. g. Vormünder (der Gemeinde) durch, dass die ganze Geld-

gebarung des Marktes, welche sonst Sache besonderer „Kämmerer“ war, ihm anheimgegeben und selbst die Verwaltung des Waisenvermögens ihm anvertraut wurde, ungeachtet er die „Gerichts-Raitung“ für die vorausgegangenen zwei Jahre noch nicht gelegt hatte. Er musste am 1. März 1690 hieran erinnert werden und zögerte auch dann noch mit der Rechnungslegung bis zum October. Dies erweckte Verdacht, so dass die Pantaiding-Versammlung vom 13. October 1690 zur Prüfung der Rechnung die vier ehevor minder vertrauensseligen Vormünder und ausserdem drei Mitglieder des inneren Rathes zur Revision derselben berief. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass Khundtschakh um 70 Achtel Zinshafer weniger in die Einnahmsrubrik eingetragen hatte, als sich gebührt haben würde, und dass er die Gemeinde obendrein am Preise, zu welchem er die verbuchten Zinshafer-Quantitäten eintrug, verkürzt hatte. Auch andere Mängel wurden offenbar. So hatte er z. B. den Schützen, welche auf der Schiessstätte des Marktes sich einübten, an Schiessprämien je 15 kr. verabfolgt, statt der präliminirten 12 kr., ferner für ein Festmahl, das er beim Ausstecken der Marktfahne anlässlich der Eröffnung eines Jahrmarktes der Bürgerschaft gab, 36 fl. 5 kr. in Ausgabe gestellt, während die Rechnungsrevisoren bloß 18 fl. dafür passirten, u. s. w. Diese Wahrnehmungen waren geeignet, den gesammten Magistrat blosszustellen. Letzterer beschloss daher, das Ausschwätzen mit einer Geldbusse von 6 Ducaten zu belegen, damit „Alles und Jedes in gueter Verschwiegenheit bleibe.“ Eine neuerliche Pantaidings-Versammlung sah dem Khundtschakh am 24. October 1690 von der bemängelten Mehraufrechnung 57 fl. 56 kr. nach. Aber es blieben immer noch über 30 fl. unbedeckt und die Grazer Regierung beeilte sich, mittelst eines bei jener Versammlung verlesenen Befehles nicht nur auf die Wiedereinsetzung von Kämmerern, sondern auch auf Verrechnung der Waisengelder zu dringen. Die Vormünder thaten, hiedurch ermuntert, desgleichen und protestirten lebhaft dagegen, dass die Waisengelder mit Umgehung der Gerhabschaften „zu gemainen Markt eingezogen werden“.

Sie verlangten ferner, dass über die Getränk- und Gewerbesteuer, welche Khundtschakh gleichfalls ohne jede Controle eingenommen hatte, öffentlich Rechenschaft gegeben werde. Derselbe erfreute sich aber immerhin noch eines derartigen Anhangs, dass der Rath am 30. October 1690 ihm obigen Rechnungsrest bis auf 7 Gulden nachsah, worauf er in der Sitzung vom 29. Januar 1691 mit der Erklärung antwortete: die Bestimmung des neuen l. f. Kopfsteuer-Patents, wonach jeder Bürger mindestens Einen Gulden zu erlegen gehabt hätte, sei in Kindberg unausführbar, „sintemahlen hier mancher das ganze Jahr, ja in seinem ganzen Vermögen khaum Einen Gulden Gelt vermag“. Als der Tag der Neuwahl des Marktrichters kam, einigte sich gleichwohl die Mehrheit der Wähler dahin, dass von Khundtschakh anzunehmen sei: er werde sich nicht länger mehr (als Richter) gebrauchen lassen. Darauf hin wählten sie statt seiner den Martin Pamer. Aber zehn Jahre später gelangte er doch wieder auf jenen Vertrauensposten und es ist bezeichnend, dass damals Khundtschakh einem Gläubiger seines Nachfolgers (Pamer) als Bürge für den Betrag von 270 fl. haftete, von welcher Verbindlichkeit er erst am 14. April 1701 enthoben wurde. Um seine Wiederwahl thunlichst auszunutzen, erbat er sich am 22. März 1701 ein Gemeindegrundstück ins Eigenthum und die bestandweise Ueberlassung der Trank- und Gewerbesteuer-Einhebung. Ersteres wurde ihm abgeschlagen, Letzteres dagegen bewilliget, wenn schon mit der nicht gerade schmeichelhaften Ermahnung: er möge die Menge des Weines, den er selber verbraucht, ohne Hinterhalt eingestehen. Uebrigens ertrugen schon die Taxen und Geldbussen, auf welche der Richter Anspruch hatte, ein Erkleckliches. Jeder Kauf eines Hauses im Weichbilde des Marktes war an die Zustimmung des Magistrats gebunden, welcher insgemein von Fall zu Fall die dabei zu erlegenden Taxen bestimmte. Als Georg Krassberger am 28. August 1715 vom Achaz Schöpfer ein Haus sammt Acker, Garten und zwei Hölzern (d. h. Waldantheilen) um 300 Gulden und 4 Gulden „Leykauf“ erwarb, musste der Käufer 12, der Verkäufer

3 Gulden beim Marktgerichte erlegen. Von diesen 15 Gulden erhielt der Richter $1\frac{1}{2}$. An den Strafgeldern, zu deren Einhebung fast bei jeder Rathssitzung Anlass sich darbot, participirte der Richter mit zwei Drittheilen; ja die Burgfriedensbussen für Ehebrüche und dgl. Delicte flossen bis zum August 1716 ganz in seine Tasche, was allein schon in manchem Jahre mehrere hundert Gulden ausmachte. Jeder abtretende Richter konnte wieder gewählt werden; doch nur drei Mal nach einander. Dann musste dem Herkommen gemäss das Amt auf einen Anderen übergehen. Es kam auch vor, dass die Bürgerschaft einen Marktrichter vor Ablauf der Functionsdauer seines Amtes entsetzte. Solches widerfuhr am 2. Mai 1715 dem Richter Christian Georg Prugger, welcher aber dadurch der Pflicht, am Schlusse des eigentlichen Amtsjahres förmlich zu resigniren, sich nicht enthoben glaubte. Auch die Bürgerschaft bestand auf feierlicher Uebergabe des Amtes und wollte nicht einmal zugeben, dass Prugger sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten liess. Der neu gewählte Richter wurde durch die Rathsherren und eine Anzahl Bürger, welche paarweise vor ihm herschritten, feierlich einbegleitet, d. h. dieser Zug bewegte sich aus der Kirche, wo ein Festgottesdienst stattfand, zum Hause des Gefeierten.

Der sogenannte innere Rath, dessen Mitgliederzahl nicht festgestanden zu haben scheint, ergänzte sich insgemein selbst und zwar vorzugsweise durch Cooptirung von „Vormündern“. Die jährlich wiederkehrende Resignation der Gemeindeämter erstreckte sich auf ihn nur insoferne, als einzelne Mitglieder desselben der Rathsherrenwürde überdrüssig waren oder von ihren Collegen als unfähig, an den Rathssitzungen weiterhin theilzunehmen, waren erklärt worden. So heisst es im Protokolle vom 3. Februar 1702: „meldet der angesetzte (substituirt) Herr Marktrichter Ebner, dass jedesmahl am heutigen Tag die vacierenden Rathsstellen wären ersetzt worden; also befragt Er einen ersamen Magistrat, ob derselbe etwann mit Räthen für genug besetzt (zu sein) vermainete oder aber ain vndt anderes Subjectum hinein nemben wollte. Ist be-

schlossen, dass, wann Herr Drimmer und Herr Wieser herein gehen wollten, der Rath schon damit ersetzt genug seye.“ Wer nicht ausscheiden wollte oder zum Austritt sich gedrängt sah, blieb ruhig in seinem Amte. Aber es ereignete sich nicht selten, dass Zerwürfnisse in Mitte des inneren Rathes oder Beleidigungen, die einem Mitgliede desselben Seitens einfacher Bürger widerfuhr, den Austritt zur Folge hatten, sowie anderer Seits Rathsherren, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet wurde, bis zu dessen Beendigung den Rathssitzungen fern bleiben mussten.

Gleiches gilt von den „Vormündern“, welche übrigens als die Anwälte „gemeiner Bürgerschaft“ unter Einflussnahme dieser dergestalt gewählt wurden, dass die Bürger dem inneren Rathe einen Ternavorschlag erstatteten, aus welchem Letzterer durch Mehrheit der Stimmen sich den ihm Genehmsten erkor. So berichtet z. B. das Rathsprotokoll vom 3. Februar 1717 hierüber Folgendes: „Umbweil Herr Mathias Lanzenbacher aus dem innern Rath mit Dott abgangen, also ist aus einhelliger Wahl des Rathes Herr Jakob Kolhoffer in den inneren Rath eingenommen worden, anstatt dessen als eltisten Vormündter seint dahero von der Bürgerschaft drei aus der Gemein vorzustellen“. Von den hierauf Proponirten erhielt der Bürger Pofellner acht Stimmen, Pibermann sechs, Häntsch eine. Der Erstgenannte trat daher in den äusseren Rath ein.

Auch ihre Zahl schwankte. Bald fungirten vier, bald blos drei. Sie waren die autorisirten Sprecher der Bürgerschaft und hatten hinwieder diese zu beschwichtigen, wenn sie dem Magistrate grollte oder gar offen sich wider denselben auflehnte. Ein solcher Tumult entstand am 14. März 1718 vor dem versammelten Rathe aus Anlass der Bewerbung des damaligen Marktschreibers um seine Belassung im Dienste. Vergebens verwies der Richter die Aufrührer zur Ruhe und drohten die Rathsherrn, wenn nicht sofort Abbitte geleistet werden würde, zu keiner Sitzung mehr zu erscheinen. Endlich ward im Rathe beschlossen, die Bürger einzelnweise vorzurufen und von ihnen bündige Erklärungen zu verlangen. Da

meldeten die „Vormünder“: „die Rebellanten hätten sich geeinigt, draussen zu verbleiben; die Uebrigen aber wünschten, alle zugleich in den Rathssaal eingelassen zu werden.“ Diesem Begehren wurde willfahrt und nun leisteten die Vormünder im Namen der Bürgerschaft vor dem inneren Rathe Abbitte, womit der Conflict beigelegt war.

Bis zum Jahre 1677 war mit den Rathsstellen keine fixe Entlohnung, sondern blos der Anspruch auf einen Theil der eingehenden Geldbussen verbunden. Damals (am 12. November) wurde vom Magistrate beschlossen, dass künftighin jedes Mitglied des inneren Rathes jährlich einen Ducaten und jeder „Vormund“ einen Reichsthaler als Recompens erhalten soll.

Unter den Bediensteten der Gemeinde stand der Marktschreiber obenan. Er genoss ein Naturalquartier im Rathshause und einen kleinen Gehalt (der im Jahre 1680 mit 60 fl. bemessen war); ausserdem bezog er allerlei Kanzlei-gebühren, insbesondere Schreibe-Taxen, wogegen er, wenn seine Kraft nicht ausreichte, einen Kanzlei-Gehilfen aus Eigenem zu unterhalten hatte. Zu Anfang der Periode, mit welcher wir es hier zu thun haben, oder doch bald nachher (1679) war Primus Felician Fromblacher „geschwornener Marktschreiber“ zu Kindberg. Derselbe prunkte mit dem Titel eines kaiserlichen Notarius publicus und dünkte sich dem löblichen Magistrate an Einsicht und Pflichteifer so sehr überlegen, dass er ihn bei der Landesstelle zu Graz verklagte. Dadurch zog er sich, nachdem er zuvor schon ein Zeit lang durch andere Beamte ersetzt worden war, im Jahre 1700 abermals die Dienstesentlassung zu, und da er nichtsdestoweniger aus seiner Naturalwohnung nicht weichen wollte, musste er auf gelinde Weise delogirt werden. Das Rathsprotokoll vom 22. März 1701 meldet dies und gibt als Ursache an: „weillen er ein so übles Maull (hat), auch einen ganzen Magystrat bei der Regierung also höchst schimpfflich angegeben“. Desto besser vertrug sich mit dem Rathe der aus Mureck herbeigerufene Marktschreiber Lorenz Trimer, dem die Ehre zu Theil wurde, am 9. März 1689 unter die Mitglieder des inneren Rathes auf-

genommen zu werden. Fromblacher's Nachfolger im Jahre 1701 war Joh. Jos. Langenmantl aus einem berühmten Augsburger Patrizier-Geschlechte. Diesem folgte im Jahre 1703 Gregor Pottgorsberg (Podgorschegg?) aus Krain, den der ihn im Juli 1710 ablösende Marktschreiber Mathias Lakhner mit Knittelversen, die er in's Rathsprotokoll eintrug, als einen Ränkeschmied bezeichnet, welcher umsonst seine Abkunft aus Krain verleugnet habe („bleibt ein Crainer an sein letztes Endt“). Am 10. November 1712 wurde Lakhner durch den Jos. Lorenz Prunner ersetzt, welcher bis zu seinem Tode die Stelle bekleidete und dem ein Schreiber Namens Hanns Adam Khugleyssen zur Seite stand, welcher nach seines Dienstgebers Ableben vom Magistrate sich eine „Recompens“ erbat, worauf ihm Tuch zu einem Rocke bewilligt wurde. Am 22. Februar 1720 gelangte Franz Mathias Khundtchakh zu jener Stelle. Derselbe war früher zu Bruck an der Mur bedienstet gewesen und beeilte sich nunmehr, den Titel so wie die Befugnisse eines Notarius publicus zu erwerben. Am 18. März 1720 verlieh ihm Beides der Hofkammer-Procurator Steitz zu Graz in seiner Eigenschaft als Comes palatinus. Anfangs 1727 taucht vorübergehend wieder ein Langenmantl als Marktschreiber auf, der jedoch die Protokolle nicht selber schrieb, sondern durch einen Andern führen liess. Am 20. Mai 1728 ward Jos. Ant. Weckher in dieses Amt installirt und zwar mit folgenden Bezügen: 80 Gulden Gehalt, 12 Klafter Holz, 8 Gulden Reisepauschale, freie Wohnung sammt Zugehör. Dabei war vierteljährliche Kündigung bedungen. Die Stellung des Marktschreibers hatte sich also seit dem Jahre 1680 einigermassen gebessert und es kam damals auch kaum mehr vor, dass der Magistrat diesen Beamten vor beleidigenden Uebergriffen des Marktrichters schützen musste, wie es im October 1678 geschah, wo der damalige Marktschreiber die Intervention des Rathes wider Verletzungen des Briefgeheimnisses in Anspruch nahm, die sein Vorgesetzter sich ihm gegenüber wiederholt erlaubte.

Sache des Marktschreibers war es, bei Rechtshändeln

aller Art für die Einhaltung des herkömmlichen, gerichtlichen Verfahrens und für die dem Landesrechte entsprechende Formulirung der Erkenntnisse des Marktgerichtes zu sorgen. Ihm kam auch die Protokollirung aller wichtigen Vorkommnisse zu, welche Gegenstand von Rathsverhandlungen waren. Häufig wurde er mit besonderen Missionen nach Auswärts betraut, namentlich nach Wien und Graz, wofür er dann auch eine besondere Entlohnung erhielt.

Die Rechtspflege gab dem Marktmagistrate überhaupt und daher auch diesem seinen Functionär viel zu schaffen. In erster Linie waren es Ehrenhändler, welche ihn beschäftigten. Aber auch Verletzungen der ihm schuldigen Achtung, eheliche Zwiste, von Unmündigen begangene Diebstähle, Unzuchtsfälle, Thätlichkeiten, welche schwere Körperverletzungen nach sich zogen, und andere Vergehen wider das Leben oder die Gesundheit der Menschen betrachtete der Magistrat als zu seiner Gerichtsbarkeit gehörig.

Einige Beispiele mögen dies beweisen und zugleich über die verhängten Strafen Aufschluss geben.

Am 5. Mai 1665 entschied der Rath über wechselseitige Injurienklagen des Bürgerssohnes Jacob Khundtschackh und des Gemeinde-Schafhirten, welche einander beschimpft und durchgeprügelt hatten: Letzterer habe mit den empfangenen Schlägen vorlieb zu nehmen und sie sich zur Warnung dienen zu lassen; Ersterer aber soll, weil er in eigener Sache Richter war, dem Marktrichter, in dessen Competenz er solcher Gestalt eingriff, zur Strafe einen Ducaten entrichten. In der Regel lautete bei Ehrenhändeln das Urtheil dahin: dass der Beleidiger dem Gekränkten vor Zeugen oder gleich im Gerichtssaale „ein gutes Wort geben solle“. War der Kläger nicht anwesend, so erbat sich der Verurtheilte dann häufig die Assistenz einiger Rathsherren, welche, damit der Kläger ihm desto gewisser verzieh, bei diesem ihr Fürwort einlegten.

Am 23. Juli 1716 verklagte Peter Penggl den Ortschirurgen (Bader) Daniel Munggl, einen Stänkerer der schlimmsten Sorte, dass dieser ihm nachrede, er sei wie ein Verbrecher

in Eisen und Banden dem Landgerichte zu Widen eingeliefert worden. Das Marktgericht ertheilte dem Kläger ein gutes Leumundszeugniss (Attestation seines ehrlichen Namens) und verurtheilte den Geklagten zu „herzlicher Abbitte“ sowie zum Kostenersatz für den Zeitverlust, den der Kläger durch seine Beschwerdeführung erlitten.

Diese milde Praxis rührte ohne Zweifel von der Häufigkeit derartiger Klagen her, denen gegenüber der Magistrat sich gewöhnte, in den Veranlassungen dazu „blosse Hitzigkeiten“ zu erblicken.

War der Magistrat selber oder in ihm die gesammte Gemeinde oder gar das kaiserliche Ansehen, in dessen Abglanz er sich als Gerichtsbehörde sonnte, verunglimpft worden, so entwickelte er freilich grössere Strenge. Der Gastwirth und Bierbrauer Martin Unteregger z. B., welcher im Jahre 1681 dem Marktrichter einen vollen Krug zum Kopfe warf und denselben mit einem Küchengeräthe bedrohte, erhielt drei Tage Arrest in Eisen andictirt, die er allenfalls mit 64 Gulden ablösen konnte, vorausgesetzt, dass er auch im Geleite von sechs Rathsherren Abbitte leistete. Der Wirth verstand sich zu Letzterem und versöhnte sich schliesslich aus Grund des Nachlasses der Hälfte jener Busse mit dem Marktrichter bei einem Tractamente, dem er alle Rathsherren beizog. Er hatte übrigens schon im Juli 1666 die gesammte Gemeinde geschmäht und war darob damals zu einer Geldbusse von 30 Reichsthalern verurtheilt worden, vor deren Bezahlung er das Gerichtshaus nicht verlassen durfte.

Als Anfangs April 1702 kundbar wurde, der Hammer-schmiedmeister Prugger habe wegen eines Raufhandels, wobei er im Burgfriedensbereiche des Marktes einen Bauer blutig geschlagen hatte, sich mit dem Landgerichts-Verwalter zu Krieglach und mit dem Beschädigten abgefunden, glaubte der Magistrat seine Gerichtsbarkeit damit wahren zu sollen, dass er auch seinerseits den Prugger wegen jenes Delictes und obendrein wegen Verletzung der Gerichtshoheit verurtheilte.

Das „Aeffern“ (Bekritteln) eines marktgerichtlichen Urtheiles bedrohte ein Magistratsbeschluss vom 26. August 1716 mit einer Geldbusse von je einem Speciesthaler.

Wenn ein Marktinsasse übereilter Weise seinem Bürgerrechte entsagte und bei ruhiger Ueberlegung dies rückgängig zu machen suchte, so wurde das auch als ein der Gemeinde angethaner Schimpf betrachtet und der Hitzkopf mit Arrest bestraft, wie es am 15. October 1677 der „Pettenmacher“ (Rosenkranz-Erzeuger) Caspar Mayr an sich erfuhr, der deshalb bis zum Beginne der Nacht auf dem Thurme gefangen gehalten wurde, ungeachtet drei Vormünder ihr Fürwort für ihn einlegten, und er „um Gotteswillen um Verzeihung bat“. Ein Bürger, der geäußert hatte: die Herren des Rathes könnten sich zu Lichtmess auch mit gelberen und kleineren Kerzen, als welche ihnen damals auf Kosten der Gemeinde ausgefolgt zu werden pflegten, begnügen, wurde im März 1690 für diese „vermessene Scallierung“ damit bestraft, dass er den Preis jener Kerzen zu erlegen verhalten wurde.

Als im Februar 1720 der schon genannte Ortschirurg (Munggl) den Pfarrkaplan Jos. Klein durch Verbreitung einer Schmähschrift verunglimpfte und gleichzeitig das angesehene Prugger'sche Ehepaar beschimpfte, ward er verurtheilt: 4 Speciesthaler der St. Georgenkirche zu verehren, 8 Tage lang die Bürgerstube nicht zu verlassen und Abbitte zu leisten. Dagegen war er das Jahr zuvor mit geringer Ahndung davongekommen, als zwei Bauern aus der Veitsch wider ihn die Klage vortrachten, dass er für einen Arzneitrunk, nach dessen Genuss der Patient sogleich gestorben war, vier Gulden verlangt habe. Die Bauern wollten gegen Rückstellung der beiden „Oelglässl“ drei Gulden zurück erhalten. Das Marktgericht erkannte ihnen aber bloß zwei Gulden zu, welche Munggl ausliefern musste.

Sehr übel bekam einem rabiaten Weibe, der Gschmeidlerin, dass sie im April 1677 mit der Frau des Rathsherrn Tenhalter in einen „Greünhandel“ sich einliess und später sich auch an diesem Würdenträger vergriff, ihn, der doch „bezechet gewesen“, beim Barte zur Erde zog und sonst

schmählich tractirte. Dafür wurde sie schon am 13. April 1677 „innerhalb vier Wochen mit Mann, Sackh und Packh sich von hinnen zu begeben beurlaubt“ und als sie zu excediren fortfuhr, beschloss der Magistrat, es solle ihr „ein Stundt lang die Fiedl im Gerichtshaus allda angelegt werden.“ Nur auf vieles Vorbitten und Lamentieren ward ihr diese Strafe nachgesehen. Aber sie musste sohin binnen drei Tagen den Markt verlassen.

Das gleiche Loos hatte im April 1690 „ein schlechtes Weibsbild“, die Christine genannt, welche sich von einem Nagelschmiedknechte an einen abgelegenen Ort hatte begleiten lassen, wo ihr Mann diesen erwischte und ihm den Fuss abschlug. Ueber sie verhängte der Magistrat die Ausweisung, aber ausserdem noch die Strafe des Tragens des spanischen Mantels, mit welchem angethan sie die Markt-gasse entlang auf- und abgeführt werden sollte. Diese Strafe kam auch noch im August 1726 zur Anwendung, wo ausgestossene Schmähungen an einem unverbesserlichen Weibe damit geahndet wurden.

Unzucht (ausserehelicher Verkehr) wurde am Weibe, auch wenn es nicht verheiratet war, strenger geahndet, als am Manne. Am 18. Januar 1719 hatte eine Bürgerstochter deshalb vier Gulden an die Marktcasse zu zahlen; ihr Buhle, der Sohn eines Bürgers, aber nur 3 fl. 45 kr., wovon die Kreuzer zu einem Trunke für die Gerichtsbeisitzer bestimmt waren.

Einen 15jährigen fremden Burschen, welcher gestohlen hatte, liess der Magistrat durch den Gerichtsdienner über die Grenzen des Burgfriedens jagen, zuvor aber noch, wie es im Protokolle vom 4. März 1680 heisst, „an der Confin woll prüglen, woran er sich zu spüglen und hierüber inskonfftig zu bessern Ursach haben sollte.“

Ein Weib, welches beschuldigt war, in einer fremden Behausung alle Grillen zusammengefangen und mit sich fortgetragen zu haben, kam (Ende Mai 1681) mit einem blossen Verweise davon, obschon der Ankläger behauptete: „es müsse

etwas Anderes darunter steckhen“, und diesen Verdacht damit begründete, dass auch ein „todter Rosskopf“ in jenem Hause vergraben gefunden wurde. Dagegen wurde (im September 1678) ein Mann, welcher einen Knecht beredet hatte, im Stalle seines Dienstgebers unter dem Pferdestande einen Tottenkopf mit „Luststückwurzeln“ (Levisticum) gefüllt zu vergraben und damit eine Hexerei zu treiben (die Pferde sollten dadurch zu reichlicherem Futtergenusse disponirt werden), zur Ausstellung am Pranger und zur Ausweisung verurtheilt u. z. mit der Begründung: „er sei von jeher als ein loser Mensch bekannt, der sein Leben lang Possen trieb.“

Am 16. Juni 1689 verhandelte das Marktgericht über ein Weib, welches beschuldigt war, ihr Kind „verschlafen“ (d. h. wohl im Schlafe erdrückt?) zu haben.

Am 14. Juli 1678 wurde ein Handelsmann aus München, Moriz Ruffier, wegen Misshandlung des Wirthes Unteregger, als wodurch er die Marktfreiheit gebrochen habe, zur Abbitteleistung und zu einer Busse von vier Ducaten verurtheilt. Drei davon wurden ihm auf sein höfliches Anhalten nachgesehen.

Am 3. August 1716 sass der Magistrat über einem Bauer von Spital am Semmering zu Gericht, welcher einen durchreisenden Knechte zu Kindberg einen tödtlichen Streich versetzt hatte, an welchem dieser durch mehrere Tage, mit Lebensgefahr ringend, daniederlag. Der Uebelthäter wurde mit einer Burgfriedensstrafe von 24 Gulden belegt, hatte aber ausserdem an den Bader, welcher den Schwerverletzten behandelte, zwei Gulden, an den Gerichtsdienner einen Gulden zu entrichten und die „Atzungskosten“ sowohl für seine Person als für den Kranken zu bestreiten. Die eigentliche Busse wurde späterhin auf die Hälfte ermässigt. Ein kais. Gestütmeister, welcher aus Muthwillen eine Pistole gegen die Wohnung des Gewerken Prugger abschoss und dessen Gesicht mit Schrotkörnern verletzte, zahlte dafür einen Gulden Burgfriedensstrafe und dem Verletzten einen Ducaten Schmerzensgeld (1717, 20. Mai).

Die härteste Strafe, welche das Kindberger Marktgericht während des hier in Betracht kommenden Zeitraumes

verhängte, war die des Verlustes der rechten Hand, womit im Juni 1688 ein, der „Wendenspann“ genannter Mann dafür, dass er während des Jahrmarktes einige Streiche ausgeheilt hatte, bestraft werden sollte. Allerdings war demselben von Vornherein die Wahl gelassen worden zwischen dem Verluste der Hand und dem Erlage von 32 Gulden, und schliesslich begnügte sich das Gericht mit drei Thalern, wovon zwei der Marktrichter behielt, der dritte aber in die Gemeindecasse gelegt wurde.

Der Verhaftung bediente sich der Magistrat auch als eines Mittels, rückständige Gemeindesteuern einzutreiben, indem er die säumigen Bürger arretiren liess und so lange festhielt, bis sie mindestens einen Theil entrichteten. Solches wiederfuhr z. B. im Mai 1717 dem Bäckermeister Helmreich. Endlich machte er von diesem gewaltsamen Mittel Gebrauch, um Gemeinde-Insassen, welche nicht zu den behausten Bürgern zählten, sondern bloss „Angerer“, d. h. auf dem Gemeinde-Anger mit Bewilligung des Magistrats sesshaft gewordene Keuschler waren, von eigenmächtigem Fortziehen abzuschrecken, beziehungsweise dafür zu strafen. Denn er erblickte in dieser Art Insassen Unterthanen der Marktgemeinde, welche es sich wohl auch gefallen lassen mussten, auf deren Rechnung als Recruten abgestellt zu werden. Dieser Auffassung gemäss fällt er am 6. Juli 1723 das Erkenntniss: drei ohne seine Erlaubniss nach Niederösterreich auf Arbeit ausgezogene „Angerer“ seien „nach Befund in die Keuchen zu stecken“. Dem wehrte jedoch ein Regierungserlass vom 3. August 1724, der die Freizügigkeit der arbeitenden Volksklasse in Schutz nahm.

Zu den Polizei-Uebertretungen, welche mit Geldbussen geahndet wurden, gehörten auch Verschleppungen von Einrichtungsstücken und anderen Mobilien, durch welche Eheweiber ihre Männer in deren Abwesenheit schädigten, und Störungen des ehelichen Hausfriedens durch liederlichen Lebenswandel des einen oder anderen Gatten.

In privatrechtlicher Beziehung liefern die Rathsprotokolle von Kindberg eine minder charakteristische Aus-

beute; doch ist es immerhin von Interesse, den Gang des bezüglichen Verfahrens zu verfolgen und die Entscheidungen des Marktgerichtes kennen zu lernen, mit welchen einzelne Processe ihren Abschluss fanden.

Zu einer sehr complicirten Aufgabe gestaltete sich die Abwicklung eines Concurse, daferne dessen Masse auch bürgerliche Realitäten in sich begriff, weil Niemand ein solches Besitzthum erwerben konnte, der nicht Vollbürger war oder vom Marktmagistrate die Dispens von diesem Erfordernisse erhielt. Um aber als Vollbürger anerkannt zu werden, musste der sich meldende Käufer das auf dem betreffenden Hause radicirte Gewerbe oder ein dahin übertragbares selbstständig auszuüben nicht nur gewillt sondern auch an sich befähigt sein und im gegebenen Falle die Erlaubniss dazu erhalten. Letzteres war oft dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht, dass der Magistrat einzelnen Ankömmlingen gegenüber sich verpflichtet hatte, keinen Concurrenten neben ihnen zu dulden und selbst schon bestehende Gewerbsbefugnisse zu ihren Gunsten einzuziehen oder doch deren Ausübung zu sistiren. Demzufolge dauerte es oft lange, bis für ein zur Concursmasse gehöriges Haus ein die Gläubiger halbwegs befriedigender Erlös erzielt wurde, und noch länger verzögerte sich zuweilen die Realisirung der in den gewerblichen Betriebsanstalten, Rohstoff-Vorräthen und Halbfabrikaten steckenden Werthe. Hatte sich endlich ein Uebernehmer dafür gefunden, so zahlte doch derselbe fast nie die auf diesen Vermögensobjecten haftenden Forderungen baar ab, sondern sie wurden ihm überbunden und er ging mit den Concursgläubigern Vergleiche ein, wodurch ihm entweder Zahlungsfristen oder Nachlässe gewährt wurden. Bis der Concurse sein Ende erreichte und die Gläubiger zu ihrem Gelde gelangten, wechselten die von ihnen mit Beschlagnahmten Objecte mitunter viermal den Besitzer. Es betheiligten sich dann also ausser dem Cridatar drei von diesem verschiedene Capitalisten der Reihe nach an der Befriedigung der Gläubiger, denen die Concursubjecte so lange verhaftet blieben, bis auch der letzte Kreuzer ihres Gut-

habens getilgt oder eine Abfindung mit ihnen getroffen war. Die eigentliche Ursache dieser Aufschübe war die Unzulänglichkeit des baaren Vermögens, das die einzelnen Besitznachfolger mitbrachten, in Verbindung mit der hohen Einschätzung der Objecte. Wollte ein Besitzer, der an der Möglichkeit, den übernommenen Verpflichtungen ohne gänzliche Erschöpfung seines Betriebsfondes nachzukommen, verzweifelte, den verhängnissvollen Besitz wieder los werden, so mussten seine Freunde oder Verwandten für die successive Erfüllung Jener Bürgschaft leisten. Dann erst wurde er seiner persönlichen Haftung durch den Magistrat enthoben und aus dem Gemeinde- oder vielmehr Bürger-Verbande des Marktes wieder entlassen. Der förmlichen Concurse-Erklärung ging die Vermögens-Einschätzung voraus. Der Marktrichter ordnete dieselbe an, sobald ihn viele Gläubiger zugleich überliefen und die Summe der von diesen angemeldeten Forderungen das Activvermögen des eingeklagten Schuldners zu übersteigen schien. Ob ein solches Missverhältniss obwaltete, hatte der Marktrichter allein zu beurtheilen. Weigerte er sich, es als vorhanden anzuerkennen, so konnte er die Concurse-Eröffnung auf Jahre hinausschieben. Auch einzelne Klagebegehren liess er oft lange unberücksichtigt, so dass die Regierung zu Graz mit Erlass vom 23. August 1678 den Kindberger Magistrat zu besserer Administration der Justiz aufforderte. War aber einmal das Vermögen eingeschätzt, so galt es bereits als der freien Disposition des bisherigen Eigenthümers entzogen. Schon im Jahre 1667 drohte der Magistrat einem Bürger, welcher derartige Vermögensbestandtheile schädigte, mit Abschaffung aus seinem Hause und Sperre desselben. Einer der umfassendsten Concurse, welche in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vom Marktgerichte durchgeführt wurden, war der des Gewerkes Josef Fraidt, den dieser dadurch abzuwenden suchte, dass er am 9. October 1716 seinen Hammer nebst Schleiferei und anderer Zugehör um 770 Gulden verkaufte, mit welchem Erlöse er insbesondere seine Verbindlichkeiten gegen die Waisencasse des Marktes erfüllte. Aber mit Beginn des fol-

genden Jahres bestürmten den Marktrichter so viele Gläubiger desselben, dass die einleitenden Schritte zur Concursverhängung gethan werden mussten. Nach vielen Tagsatzungen wurde am 28. Juni 1717 der Concurs als eröffnet erklärt und am 19. Juli das Edict verlautbart, welches die Forderungen rangirte. Nur die Prioritätsgläubiger waren mit dem bis dahin realisirten Vermögen des Schuldners gedeckt. Die übrigen Gläubiger wurden auf den Erlös einer erst noch zu veräussernden Mühle verwiesen, deren Verkauf durch den „in Sachen eligirten Edicts-Curator“ im Namen Jener bewerkstelliget und vollzogen wurde. Als Vorzugsposten wurden, wie aus einem Edicte vom 7. Mai 1690 zu ersehen ist, in Anschlag gebracht: rückständige Steuern, Taxen und Erbtheile. Da nach diesem Edicte die übrigen Posten nicht ihre volle Bedeckung fanden, sondern die betreffenden Gläubiger beim Gulden 9 kr. verloren, so wurden dieselben hinsichtlich des unbedeckten Restes ihrer Forderungen auf Dasjenige verwiesen, was der Cridatar „wenn er heute oder morgen wieder zu eigenen Mitteln käme“, aus diesen nachträglich abzuführen in der Lage wäre.

Verhandelt wurde vor dem Marktgerichte durchweg mündlich. Muthwillige Behelligungen hielt der „Klaggroschen“ hintan, welchen jeder Kläger vor Allem zu entrichten hatte. Bemittelte Parteien brachten einen Stadt- oder Marktschreiber aus der Umgegend als ihren Sachwalter (Procurator) mit. Bei Concursen erschien wohl auch schon im XVII. Jahrhunderte zuweilen ein Doctor der Rechte vor den Schranken des Marktgerichtes, wenn Kaufleute ihre Ansprüche geltend machten; so z. B. im Jahre 1677 Dr. Lucas Perko als Anwalt der Wiener Handlungsfirma Lindtenberger beim Concourse des Gastwirthes und Kaufmannes Wernhardt. Ein gerne dahin entsendeter Parteivertreter war damals und noch zehn Jahre später Jos. Wartegger. In den Jahren 1715 und 1717 fand sich in dieser Eigenschaft wiederholt der Leobner Stadtschreiber Dr. Joh. Georg Reindl ein; so z. B. am 10. September 1715 auch zu einer „peremptorischen Tagsatzung“. Die damaligen Urtheile des

Marktgerichtes in Civilprocessen tragen mitunter noch das Gepräge grosser Naivetät. Am 26. März 1680 wusste der Magistrat seinem Zweifel an der Rechtsbeständigkeit einer vor ihm eingeklagten Zahlungsverpflichtung, die ihm andererseits doch wieder begründet erschien, auf keine andere Weise Ausdruck zu geben, als dadurch, dass er dem Kläger (einem ungarischen Wirthe) die Hälfte seiner Forderung zusprach. Vom Jahre 1731 ab werden die Interventionen der Doctoren der Rechte (Murmayr, v. Apostelen u. A.) immer häufiger und mehren sich auch in den Protokollen die Citate aus dem Corpus Juris civilis (Romani). Vor dem Marktgerichte gelangten weitläufige Satzschriften zur Verlesung, welche auch den Protokollen theilweise eingeschaltet wurden, so dass der Uebergang zum schriftlichen Verfahren sich allmählich ohne besondere Anordnung vollzog. Ende November 1741 trat demgemäss an die Stelle des Marktschreibers ein geschulter und geprüfter Syndicus.

Von anderen Gemeinde-Bediensteten sind hier zu nennen: die Kämmerer, die Täger (Verzehrungssteuer-Einnehmer), ein Gewerbesteuer-Einnehmer, vier Viertelmeister (Polizei-Aufseher in den einzelnen Abtheilungen des Marktes), zwei Förster, der Schullehrer, ein Baumeister, ein Spitalmeister, ein Wachtmeister (Anführer der Bürger-Patrouillen), zwei Wächter (auch „Feuerrufer“ genannt, das heisst: Nachtwächter), ein Wegmacher, zwei Brotwäger und Fleischbeschauer, ein Gerichtsdienner, ein Geiss- und Kuhhirt und ein Sau-Halter.

Den Tägern wurde oft von den Wirthen die Thüre der Keller gewiesen; ja sie sahen sich zuweilen am Leibe und Leben bedroht und den Marktrichtern blieb dann nichts Anderes übrig, als selber sich ins Mittel zu legen, wobei ihnen einige Rathsherren und der Gerichtsdienner das Geleite gaben. Die Förster bewirthschafteten die Gemeindewälder und sorgten für die Auszeichnung der Baumstämme, welche daselbst gefällt werden durften. Der Baumeister leitete die baulichen Herstellungen, deren Kosten die Marktgemeinde

bestritt. Der Wachtmeister war der unmittelbare Vorgesetzte des Gerichtsdieners und hatte, wenn dieser unzulänglich war, bei nächtlichen Streifungen so wie zur Delinquenten-Bewachung Bürger aufzubieten. Er betheiligte sich auch an den feierlichen Ausrückungen und Aufzügen der gesammten wehrfähigen Bürgerschaft, deren Waffenübungen (mit Ausnahme des Scheibenschiessens) er wahrscheinlich leitete. Doch war ihm für solche Fälle ein „Fähnrich“ vorgesetzt und ein „Führer“ zugetheilt, welche beiden Chargen nicht durch die Gemeinde als solche besetzt worden zu sein scheinen.

Wenig Erbauliches ist über die Schullehrer von Kindberg aus der Zeit, mit welcher wir es hier zu thun haben, zu melden. Es wird davon später (im VIII. Abschnitte) die Rede sein. Ebenso von der Armenpflege (im VII. Absch.).

Vollbürger waren blos Diejenigen, welche im Markte ein Anwesen, womit das Bürgerrecht verknüpft war, inne hatten. Die Söhne Solcher wurden, sobald die das Alter der Grossjährigkeit erreichten, zum Bürgereide zugelassen und hiessen „junge Bürger“. Das Recht, an den Magistratswahlen theilzunehmen, stand ihnen offenbar nicht zu. Aber auch Vollbürger waren von diesem Rechte ausgeschlossen, so lange ein über sie verhängter Concurus währte und endete derselbe mit dem Verluste ihres Anwesens, so erlosch überhaupt ihre Bürgerqualität. Derlei herabgekommene Leute zogen insgemein die Auswanderung dem Verbleiben im Gemeindeverbande vor und erhielten, wenn sie darum ansuchten, aus der Gemeindecasse einen Zehrpennig, oder, falls sie der Gemeinde als Bürger Dienste geleistet hatten, eine Remuneration. Setzen sie ihren Aufenthalt in der Gemeinde fort, so wurden sie wie Fremde behandelt. Nicht einmal als „Haiczstaller“, was eine Gemeindeangehörigkeit untergeordneter Art bedeutete, liess man sie gelten. Als im Jahre 1690 der verarmte Hafnermeister Sebastian Khürschner den Magistrat bat, ihm mindestens diesen Rang zuzugestehen, ward ihm diess für dermalen abgeschlagen. Mit Mühe nur erlangte derselbe die Erlaubniss, im Garten des Hauses, wo er zur Miethe wohnte, einen

Brennofen erbauen zu dürfen, mittelst welchem er sein erlerntes Gewerbe auszuüben fortfuhr. Mit seinem Vorhaben, den noch nicht vertheilten Rest des Vermögens, das er seinen Gläubigern hatte abtreten müssen, eine Keusche zu kaufen, welche als Pfand für deren noch unbefriedigte Forderungen dienen sollte, wurde er vom Magistrate an diese Betheiligten gewiesen, welche jedoch ihre Einwilligung verweigerten. So blieb ihm die Gelegenheit, sich aus seiner gesellschaftlichen Erniedrigung emporzuarbeiten, versagt. Vermögenslose Gemeindeinsassen bedurften zu ihrer Verhehlung der Zustimmung des Marktrichters. Noch im Jahre 1742 beschied der damalige Gemeindevorsteher ein hierauf gerichtetes Gesuch abschlägig mit dem Bemerkten: wenn der Pfarrer diese Brautleute „zusammensprechen“ wolle, so stehe dies bei ihm; wird aber das Weib „grossen Leibes“, so werde die Gemeinde nie zugeben, dass sie im Marktbereiche niederkomme. Zuziehende Gewerbetreibende mussten sich vor Allem in die Gemeinde einkaufen. Ausnahmsweise wurden unter dieser Bedingung auch Handwerksgelesen zum Hauskaufe zugelassen. Neu aufgenommene Bürger waren gehalten, den Magistrat zu bewirthen, was „das Hansen“ hiess, und im XVIII. Jahrhunderte lag ihnen auch ob, Feuereimer für das Löschrequisiten-Magazin der Gemeinde beizustellen.

Mehrere Male im Jahre fand sich die gesammte Bürgerschaft zusammen, um mit den Angelegenheiten der Gemeinde sich zu beschäftigen. Namentlich war diess bei den Pantaidingen der Fall. Diese wurden vierzehn Tage vor Michaelis und vierzehn Tage darnach abgehalten. Eröffnet wurden diese Versammlungen mit der Ablesung der Bürgerrolle; dann wurden die Grenzen des Markt-Burgfriedens in Erinnerung und verschiedene Gebrechen der Gemeinde-Verwaltung, Uebergriffe Einzelner, insbesondere Forst- und Weide-Frevel u. dgl. zur Sprache gebracht. Der anwesende Magistrat fasste unter Mitwirkung der Bürgerschaft die bezüglichen Beschlüsse. Was da ein für alle Male verordnet ward, gelangte bei allen folgenden Pantaidingen zur Verlesung, damit Jedermann sich

darnach zu benehmen wisse.¹⁾ Das Wegbleiben von diesen Versammlungen unterlag einer Strafe, welche bis zum Jahre 1740 von Fall zu Fall zuerkannt wurde; damals beschloss jedoch der Magistrat (am 5. Mai), dass derartige Versäumnisse das erste Mal mit einer Busse von 15 Kreuzern, im Wiederholungsfalle von 30 Kreuzern geahndet werden sollen. Beim Pantaidinge, das am 15. November 1741 stattfand, kam dieses Statut zur Anwendung und wurden ihm gemäss sieben Bürger bestraft; ein Beweis, wie gleichgiltig damals bereits ein Theil der Bürgerschaft solchen feierlichen Prozeduren gegenüber sich verhielt. Dass die Bürgerschaft jährlich zur Aemter-Erneuerung und zur Installirung des Marktrichters möglichst vollzählig zu erscheinen hatte, versteht sich von selbst. Am 28. Februar 1709 gebot der Magistrat, dass die Bürger, welche Mäntel besitzen, mit diesen bekleidet zu jenen Versammlungen sowie zum Opfergange in der Kirche sich einfinden sollen.

Die Marktgemeinde genoss die Vorzüge der Landstandschaft, hatte aber daran wenig Freude, weil sie sich durch die correlativen Lasten arg überbürdet fühlte. Sie machte deshalb von den einschlägigen Rechten selten Gebrauch. Als Anfangs 1683 an den Magistrat die Einladung, den Landtag zu beschicken, erging, leistete er derselben keine Folge. Lange schon war kein Abgeordneter des Marktes mehr in der Grazer Ständestube erschienen und er trug nichts zum Unterhalte des sogenannten Marschalls der landesfürstlichen Städte und Märkte bei, welcher diese permanent vertrat. Von neuerlicher Theilnahme an den Landtagsverhandlungen besorgte der Magistrat nicht nur die abermalige Heranziehung des Marktes zur Bestreitung der Kosten, welche jener Marschall

¹⁾ „Burgfriedensbeschreibung und Statuten von Kindberg von circa 1665“ sind in der Sammlung steirischer und kärntnerischer Taidinge, welche (von den Grazer Professoren F. Bischoff und A. Schönbach herausgegeben) den VI. Band der von der Wiener kaiserlichen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten „Oesterreichischen Weisthümer“ bildet, S. 77—79 abgedruckt.

verursachte, sondern auch die Unterbrechung einer Verjährung, mit Hilfe welcher er vom Markte die Verpflichtung, an die Landschaft Steuern zu zahlen, abwenden zu können hoffte. Anlässlich der Erbhuldigung jedoch, welche Kaiser Karl VI. im Juli 1728 zu Graz entgegennahm, glaubte die Marktgemeinde es ihrer Ehre schuldig zu sein, dass sie gleich anderen Trägern landschaftlicher Befugnisse Abgeordnete entsendete, welche diesen zur Seite die Huldigungsacte mitmachten. Die hiezu Erkorenen waren der Marktrichter Pankraz Fürst und der Marktschreiber Weckher. Unter Führung des Landeshauptmannes stellten sich Beide am 6. Juli dem Monarchen vor. Und zuvor schon hatte der Magistrat kein Bedenken getragen, an einer vom Marschall der landesfürstl. Städte und Märkte, Leop. Friedrich Kopp, auf den 1. Mai 1717 nach Bruck an der Mur einberufenen Conferenz der obersteirischen Gemeinden dieser Art sich zu betheiligen, deren Zweck die Ergründung der Ursachen des ökonomischen Verfalles derselben, sowie die Erstattung von Vorschlägen zur Abhilfe war.

II. Beziehungen des Marktes zur Herrschaft Ober-Kindberg.

Dass die auf ihre Rechte eifersüchtige Marktgemeinde sich in mannigfaltige Conflict mit der in ihrem Weichbilde nistenden und eine besondere Gerichtsbarkeit beanspruchenden Herrschaft verwickelt sah, lag in der Natur der Dinge.

Den meisten Anlass dazu gab die Burgfriedensfrage. Der Magistrat leugnete, dass das den Markt überragende Schloss Ober-Kindberg ein Burgfrieden für sich sei. Die dasselbe besitzende freiherrliche (später gräfliche) Familie Inzaghi dagegen behauptete dies. Sie folgerte es aus dem Umstande, dass dieses Schloss der Sitz der Verwaltung der gleichnamigen, das Gebiet des Marktes theilweise umfangenden Herrschaft war, und, hievon abgesehen, vindicirte sie es ihm als einem adeligen Ansitze. Innerhalb der Dachtraufen desselben sich ereignende Unzuchtsfälle zog demnach ihr Ver-

walter vor sein Forum, gleichviel, ob die Beschuldigten zum Hausstande der Herrschaft gehörten oder Insassen des Marktes waren. In zwei solchen Fällen begehrte der Verwalter die Auslieferung des Thäters seitens der Marktobrigkeit. Diese jedoch wendete obige Negation ein. Der erste Streit hierüber dauerte von 1714 bis 1717; der zweite hub im Herbste 1724 an und wurde rasch beigelegt. Wahrscheinlich hätte auch der erste Conflict einen rascheren Verlauf genommen, wären damals die Gemüther der Kindberger Bürgerschaft nicht durch eine parallel laufende Zwistigkeit besonders erregt und wider die Familie Inzaghi eingenommen gewesen.

Diese betraf den Calvarienberg am linken Ufer der Mürz, welchen Graf Abondio Inzaghi seinem Zwecke entsprechend ausgestattet hatte und mit welchem er ein Armenhaus in Verbindung zu bringen entschlossen war. Der Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums hatte als Ordinarius loci im Jahre 1677 seine Einwilligung hiezu gegeben. Sieben Jahre später widmete der Graf dieser Stiftung ein Capital von 6000 Gulden, welches er beim Ausseer Salzamte deponirte (oder dort gut hatte). Sein Sohn Johann Anton vermehrte dasselbe um 4000 Gulden; dessen Bruder Joh. Philipp aber stieß diese Stiftung zu Gunsten des Paulaner-Ordens um, dem er damit am Fusse des Kindberger Calvarienberges ein Kloster zu gründen beabsichtigte. In Ausführung dieses Planes erbaute er dort eine Kirche und ein stattliches Wohnhaus. *) Geistlicher Seits wurden ihm keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Desto heftiger opponirte die Marktgemeinde, welche besorgte, dass das Bestehen eines Klosters in jener Gegend nicht nur das Einkommen der Pfarrkirche im Markte (nämlich das an Opfergaben und sonstigen Spenden) schmälern, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der dahin sich erstreckenden Burgfriedens-Gerechtsame führen, somit die Gemeinde, welche als

*) Nach G. Göth, Das Herzogth. Steiermark, I. Bd., S. 429, wurde das Haus im Jahre 1682, die Kirche aber schon im Jahre 1674 erbaut. Die Bodenfläche, auf welcher Beide stehen, und der Calvarienberg gehören dormalen zur Landgemeinde Kindberg.

Patron besagter Kirche für den eventuellen Entgang aufzukommen hatte, doppelt schädigen würde. Inzwischen hatten Paulaner-Mönche das ihnen zugedachte Gebäude wirklich bezogen und die gottesdienstlichen Verrichtungen in der damit zusammenhängenden Kirche übernommen. Sie vergalteten der Marktgemeinde den vorerwähnten Widerwillen mit herausfordernder Gehässigkeit. In den Jahren 1710 und 1711 wehrten sie den von der Pfarrkirche des Marktes aus zum Calvarienberge wallfahrenden Processionen den Zutritt daselbst. Sie sperreten, obschon keine Seuchengefahr drohte, beim Herannahen der betenden Volksmasse das Thor ab, durch welches allein der Calvarienberg damals zugänglich war, und verhackten es. Das empfand die Marktgemeinde als einen untilgbaren Schimpf. Noch in einem Berichte vom 28. März 1716 (an die Grazer Regierung) kam der Magistrat darauf zu sprechen. Um so entschiedener legte er im Jahre 1711 gegen die Ansiedlung der Paulaner Verwahrung ein, als ein Erlass der Grazer Regierung und Kammer vom 4. April 1711 ihn aufforderte, sich über das bezügliche Vorhaben des Grafen Joh. Philipp Inzaghi zu äussern. Nicht einmal „ein Diversorium“ zu ihrer Erholung gönnte er ihnen dort. Er verlangte vielmehr die Wiedereinsetzung von Weltpriestern, denen der Gottesdienst dort ursprünglich anvertraut war. In den folgenden fünf Jahren kühlte sich die Erbitterung so weit ab, dass der Magistrat in dem oben citirten Berichte sich mit der Ansiedlung der Paulaner einverstanden erklärte, vorausgesetzt, dass diese die Burgfriedens-Gerechtsame des Marktes respectiren, die Zahl von 6 nicht überschreiten, ohne förmliche Klausur dort wohnen, der Bürgerschaft die Lebensmittel nicht vertheuern, keinerlei Gewerbe dort treiben, auch des Bierbrauens und Weinauschänkens sich enthalten, jeglichen Scandal unterlassen und der Pfarrkirche des Marktes kein Einkommen entziehen, wofür nicht die Grafen Inzaghi Entschädigung leisten würden. Da goss ein neuer Gewaltact abermals Oel in die kaum gedämpften Flammen. Der Verwalter der Herrschaft Ober-Kindberg liess nämlich auf Befehl

seines Gebieters am Kreuzerfindungstage durch 20 Bauern alle Verkaufsstände niederreißen, welche auf der Calvarienberg-Wiese von Krämern mit Erlaubniss des Markt-Magistrats errichtet worden waren. Damit verletzte er aufs Gröblichste nicht nur dessen Ansehen, sondern auch die Burgfriedens-Gerichtsbarkeit, die sich derselbe dort beilegte. Der Marktrichter machte bei diesem Anlasse (in der Rathssitzung vom 5. Mai 1716) geltend, dass beim Einweihen der Kirche am Fusse des Calvarienberges und seither bei allen kirchlichen Festen, welche dort begangen wurden, die vom Magistrate zugelassenen Krämer dort unbeirrt ihre Waaren feilboten und dass unter dem Schutzdache derselben selbst der die Kirche Weihende Bischof Zuflucht vor einem Regengusse fand, wodurch diese Verkaufsstände gewissermassen geheiligt worden seien. Der Verwalter hatte ferner dem Gerichtsdienner des Marktes verboten, auf dem Calvarienberge bewaffnet einherzugehen. Graf Inzaghi wünschte, dass in Zukunft die fraglichen Verkaufslizenzen bei den Paulanern an Ort und Stelle erwirkt werden. Indessen legte sich auch die hierüber entstandene Aufregung bald. Am 22. Mai 1717 beschloss sogar der Magistrat über Antrag des Marktrichters Pankraz Fürst, dem Grafen Inzaghi zu seinem Namensfeste zu gratuliren und am 6. September des nämlichen Jahres theilte der vorgenannte Gemeindevorsteher dem versammelten Rathe mit: er habe in Begleitung des Marktschreibers den Grafen abermals im Schlosse Ober-Kindberg „becomplimentirt“, bei welcher Gelegenheit derselbe die zwischen ihm als Herrschaftsinhaber und dem Markte obschwebenden Differenzen besprach. Diese betrafen damals 1. die vom Magistrate verfügte Demolierung eines kleinen Hauses auf herrschaftlichem Territorium, in welchem der Graf Leuten Unterkunft gewährt hatte, die durch ihre Beschäftigung das Interesse der Bürgerschaft verletzten; 2. den schon oben erwähnten Unzuchtsfall, worüber der Graf den im Markte ansässigen Thäter durch seinen Verwalter zur Rechenschaft ziehen wollte; 3. das Recht, Verkaufslizenzen an die den Calvarienberg besuchenden Krämer zu ertheilen.

Der Magistrat von Kindberg war nun dermassen versöhnlich gestimmt, dass er dem Grafen folgende Zugeständnisse machte: ad 1. das abgerissene Haus darf wieder erbaut werden, wenn der Graf durch einen Revers zusichert, dass er weder einen Schmied darein aufnehmen, noch eine Gastwirthschaft (Taverne) in demselben dulden wird; ad 2. im Innern des Schlosses vorkommende Vergehen wider die Sittlichkeit soll der herrschaftliche Verwalter zu ahnden befugt sein; dagegen wahrhaft sich der Magistrat seine Gerichtsbarkeit in Ansehung derartiger Vorkommnisse, wenn sie in den herrschaftlichen Mairhöfen, Scheuern u. s. w. sich ereignen; ad 3. beharrt zwar der Magistrat bei seinem Anspruche, dass die Verkaufslizenzen für den Calvarienberg er zu ertheilen habe; doch will er, weil der dortige Verkaufsplatz mit Schranken umgeben ist, jährlich vom Grafen, als dessen Eigenthum er den Platz betrachtet, durch einen Bürger sich die Zustimmung zur Hinausgabe der Lizenzen erbitten (ihn darob „begrüssen“). Noch zwei Mal traten acute Rückschläge ein. Zunächst im Mai 1720, wo der Magistrat durch einen Regierungs-Erlass vom 30. April überrascht wurde, der zu seiner Kenntniss brachte, dass der Graf Inzaghi den Calvarienberg dem Paulaner-Orden ins Eigenthum zu überlassen vorhabe, und dann im November 1724 anlässlich eines neuen Unzuchtsfalles. Die durch letzteren hervorgerufenen Verhandlungen endeten damit, dass der Magistrat auf Zureden des Marktschreibers die Auslieferung des Thäters bewilligte, u. zw. auf Grund folgender Erwägungen: derselbe sei nur ein Knecht und das Kind eines Unterthans; er verging sich mit einer herrschaftlichen Dienstmagd im Innern des Schlosses und wenn Derartiges vorfällt, entspricht es dem Art. 1 des III. Theiles der Landgerichts-Ordnung, dass der Thäter der betreffenden Grundherrschaft zur Bestrafung ausgeliefert wird. Dieser Entscheidung ging ein Briefwechsel voraus, bei welchem der Marktrichter und der herrschaftliche Verwalter sich wechselseitig „Monsieur, hochverehrter Herr“ titulirten und Jeder selbst beim Zusammenfalten seines Briefes genau die Büge des anderen sich

zum Vorbild nahm. Neun Jahre zuvor, am 14. December 1715, war das Verhältniss zwischen diesen beiden Functionären noch ein so gespanntes, dass der Verwalter, um seiner Würde nichts zu vergeben, vor Tagesanbruch auf dem Rathhause sich einfand und den beim Frühgottesdienste anwesenden Marktrichter nebst zwei Bürgern des inneren Rathes dorthin citirte, um seines Gebieters Ungnade ihnen zu offenbaren. Damals bedeutete demselben der in Eile zusammengetretene Magistrat: er möge sich gedulden und der Marktschreiber verwies ihm sein ungeziemendes Benehmen. Jetzt (1724) glaubte der Marktrichter (Sensengewerk Joseph Mosser) sein Ansehen schon genug gewahrt zu haben, indem er seiner Antwort auf des Verwalters Zuschrift die Bemerkung einschaltete: er hätte es statt zu schreiben vorgezogen, dem Verwalter auf dem Calvarienberge zu begegnen und ihm dort mündlich obigen Magistratsbeschluss zu eröffnen. — Die letzten Zerwürfnisse wegen des Calvarienberges waren schon im Jahre 1722 durch einen Regierungs-Erlass vom 22. Mai beglichen worden, welcher dem Magistrate ankündigte: der Kaiser habe in Anbetracht der oben angeführten Entstehungsgeschichte dieses Andachtsortes entschieden, dass dort ausschliesslich Weltpriester zu wohnen und zu wirken haben. Vorerst sollte blos ein solcher Priester als Vicar dort angestellt und von den Interessen des Stiftungscapitals per 300 Gulden eine solche Zahl armer Leute, als damit erhalten werden konnte, wirklich dort verpflegt werden; würde aber das Einkommen der Calvarien-Kirche sich vermehren, so sollte dem Vicar ein Hilfspriester beigegeben werden. Das Patronat über den Andachtsort blieb der Familie Inzaghi vorbehalten, aber unbeschadet aller Rechte des Kindberger Magistrats und unter Aufsicht des Marktpfarrers, mit welchem im Jahre 1698 ein Abkommen hierüber getroffen worden war. Der Magistrat freute sich über diese Entscheidung dergestalt, dass er seinen Agenten in Wien, welcher ihn schon am 20. Mai hievon verständiget hatte, einen Ducaten als „Recompens“ verehrte.

Ein viel Stoff zu Reibungen bietendes Ereigniss, nämlich

die im Mai 1682 vom Schlossbesitzer unternommene Erbauung eines Thores an dem zum Schlosse emporführenden Wege wurde gleich Anfangs seines bedrohlichen Charakters entkleidet, indem Joh. Philipp Freih. von Inzaghi unterm 10. August 1682 auf rechtsverbindliche Weise erklärte, dass daraus für die Marktgemeinde keinerlei Nachtheil entspringen soll. Es handelte sich dabei um einen uralten, den Möstlinggraben durchschneidenden Saumpfad, durch dessen Absperrung eine der Lebensadern des Marktes unterbunden worden wäre. Damit ja kein Zweifel daran bestehe, dass dieser Weg im Burgfrieden des Marktes liegt, gab die Bürgerschaft dem Kaiser Karl VI., als er am 22. Juni 1728 auf der Reise nach Graz im Kindberger Schlosse zukehrte, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele bis zur oberen Schlosspforte das Geleite. Auch präsentirte sich hier der Magistrat dem Kaiser, ob schon Graf Inzaghi durch seinen Verwalter dies rügte und ihn abzuschaffen Miene machte. In des Monarchen Gegenwart durfte es der Graf auf keine heftigen Auseinandersetzungen ankommen lassen. So behauptete denn die Bürgerschaft an einem wichtigen Gedenktage ihr diesfälliges Recht und der damalige Marktschreiber verzeichnete diese Thatsache obendrein im Rechtsprotokolle zum ewigen Gedächtnisse.

III. Oeffentliche Lasten.

Bei Beginn der Periode, welcher die vorliegenden Angaben entstammen, war der Markt Kindberg schon stark verschuldet und mit einem namhaften Steuerbetrage im Rückstande. Letzterer belief sich am 26. Juni 1665 auf 1340 Gulden; die Schulden des Marktes aber rührten vornehmlich von Darlehen her, die derselbe ein Jahrzehent früher contrahirt hatte. So besass damals der in Graz wohnhafte Dr. Joh. Jacob Welss einen am 2. August 1654 ausgestellten Schuldschein der Gemeinde über 550 Gulden; die Grazer Buchhändler Mathias Fischer und Jos. Crist. Erhardt klagten im Jahre 1678 einen über 50 Gulden ein, der am St. Georgstage 1658 zu Händen des Georg Mägerl, eines gebornen Kindbergers,

ausgestellt und von diesem ihnen cedirt worden war. Dabei litt die Gemeinde solchen Mangel an baaren Zahlungsmitteln, dass sie den beiden Buchhändlern zu deren Befriedigung Eisen anbot und dem Dr. Welss seit sechs Jahren keine Interessen hatte entrichten können. Vergebens untersuchte die Regierung im Jahre 1665 durch Commissäre das Wirthschaftswesen des Marktes. Im Jahre 1682 stak derselbe so tief in Schulden, dass am 5. März die Mitglieder des äusseren Rathes dem inneren Vorstellungen darüber machten. Es war das freilich eine Zeit, wo die Extrasteuern sich häuften und die Ordinari-Abgaben mit jedem Jahre stiegen. Dies fiel dem Markte um so schwerer, je weniger er von Alters her mit solchen Auflagen in Anspruch genommen worden war. Denn er stand bis in's XVII. Jahrhundert hinein unter dem Vicedomante und hatte blos an dieses die sog. landesfürstliche Urbarialsteuer zu entrichten. Jetzt besteuerte ihn auch die steiermärkische Landschaft, u. z. auf Grund einer Gülteneinlage von 30 Pfund Pfennigen. Wie der Markt in das ständische Gültenbuch gerathen war, wusste der Magistrat selber nicht. Daher betraute er unterm 16. Juli 1690 den Marktschreiber mit den Erhebungen darüber. Vor Allem aber galt es, dem Markte Schonung zu erwirken. Zu diesem Ende versprach der Magistrat Mitte April 1678 dem landschaftlichen Buchhalter Hochkhoffer in Graz für den Fall, dass er die Belegung des Marktes mit dem Extra-Zinsgulden abzuwenden vermöchte, „ein gutes Essen Fisch“. Bereitwilligst ertheilte dieser pflichtgetreue Beamte die Zusicherung, dass der Markt künftighin diese Steuer nicht mehr zu zahlen haben würde, worauf ihm die dankbare Gemeinde 50 Stück Fische verehrte (6. Mai 1678). Aber im Jahre 1690 wurde dem Markte der vierfache Zinsgulden und eine Leibescontribution (Kopfsteuer) obendrein auferlegt. Das wiederholte sich Jahr um Jahr. Gezahlt wurde nur wenig. Daher erschien am 22. September 1705 der landschaftliche Pfänder und drohte wegen rückständiger 450 Gulden Zinssteuer und 130 Gulden gemeiner Landschafts-Contribution seines Amtes zu walten. Der Magistrat wies ihm Gegenansprüche

vor, insbesondere Quittungen des Militärs über empfangene Verpflegung, Rechnungen, welche die Gemeinde anlässlich der Durchreise eines türkischen Gesandten (Gesandten nach der Türkei?) beglichen hatte, Vorspannsanweisungen u. s. w. Dadurch liess er sich beschwichtigen. Der Markt zahlte nun erst recht nicht. So erreichten dessen Steuerrückstände bis zum 10. Juli 1711 die Höhe von 1476 Gulden. Hierunter waren wohl auch die 95 Gulden Vermögenssteuer-Pauschale begriffen, welches die Bürgerschaft am 2. September 1710 im Wege der Abfindung auf sich genommen hatte. Der Commissär, mit welchem sie diesen Betrag vereinbarte, empfing von ihr unter dem Titel der Zehrungskosten 5 Gulden 7 Kreuzer. Bezüglich der mittlerweile wieder aufgetauchten Extrasteuer verlegte sich der Magistrat gleichfalls auf's Unterhandeln; aber nicht nach Graz wendete er jetzt sich deshalb, sondern nach Wien. Das Rathsprötkoll meldet zum 27. September 1715 darüber Folgendes: „Ist ein Brieff von Wienn khomben, abgelesen worden, worinnen angefiegt wierdt, dass wann der Markht in totum ins Vizedombambt solle geben werden, erfordert es an gnädigen Herrn v. Plöckhner ein Regal mit 800 Gulden, wofern aber gleich wie andere Stött und Märkhter der Markht mit billichen Onera in die Comudität gelassen (wird), ein Regal per 400 Gulden.“ Darauf hin schickte der Magistrat den Bürger Wielandt mit 500 Gulden nach Wien. Doch schon drei Tage später ward derselbe zurückberufen. Die Unterhandlung zerschlug sich. Mit der Mission, sie wieder in Gang zu bringen, betraute der Magistrat im folgenden Jahre den Marktschreiber. Damit er eine freundliche Aufnahme finde, gab ihm der Marktrichter zwei Auerhähne mit nach Wien. Dieser fragt von hier aus am 22. Mai 1716 brieflich an, auf welche Summe der Magistrat sich einlassen wolle und was für Regale er den massgebenden Persönlichkeiten in Aussicht stellen dürfe. Die Antwort lautete: ausser dem vierfachen Zinsgulden und dem schuldigen Remanenzgelde wolle man höchstens 80 Gulden zahlen; bleibt der Markt künftighin mit Mehrerem verschont, so wird er seinen P. T. Patronen „auf

alle mögliche Weis“ sich erkenntlich zeigen und gelänge es dem Hofkanzlei-Referendär v. Pöckhner, den Markt unter die Steuerherrlichkeit des Vicedomantes zurückzusetzen, somit ihn des Mitleidens an den landschaftlichen Umlagen zu überheben, so sollte das dem gefälligen Hofrathe mit einer Extra-Recompens von 50 Reichsthalern gelohnt werden. Indessen auch dieser „Accord“ scheint nicht zu Stande gekommen zu sein.

Herr v. Plöckhner schied im October 1716 aus seiner einflussreichen Stellung. Der Kindberger Magistrat suchte nun zwar denselben damals durch Zusicherung eines „guten Khuchel-Regals“ zum Aushändigen gewisser Actenstücke an seinen Nachfolger zu bewegen, und diesem sowie dem obersten Hofkanzler verehrte er damals je einen Gamsbock; allein von der Steuer-Angelegenheit war da keine Rede. Um so nachdrücklicher gedachte die Marktgemeinde derselben in ihrer Beschwerdeschrift von 1717, in welcher sie anführte: sie habe ausser dem vierfachen (Zins-) Steuergulden auf Grund einer ihr angedichteten Einlage im Gültensbuche der Landschaft an diese in manchen Jahren 200—400 Gulden Extrasteuern abzuführen und ihre Schuldenlast sei demzufolge bis zur Höhe von 3000 Gulden gestiegen. Hiezu kamen Anfangs September 1717 weitere 1000 Gulden, welche die Gemeinde damals beim Pfarrer von St. Lorenzen im Mürzthale zur Tilgung ihrer Steuerrückstände gegen vierpercentige Verzinsung aufnahm. Sie verglich sich schliesslich über diese Rückstände mit der steiermärkischen Landschaft. Unterm 15. Juni 1720 wurde in Form einer bis Ende 1718 reichenden Abrechnung Nachstehendes festgesetzt: Der Markt schuldet der Landschaft an Extra-Steuer 900 Gulden (nämlich jährliche 60 durch 15 Jahre), an Ordinari-Contribution (seit 1701) 1080 Gulden und an sonstigen Auflagen 880 Gulden, z u s a m m e n a l s o 2860 Gulden. Davon sind durch Gegenansprüche gedeckt 750 fl. 41 kr., u. z. durch sein Guthaben beim landschaftlichen Zinsgulden-Amte 108, durch Etappenforderungen (von 1702 bis 1707) 642 Gulden 41 Kreuzer. Der Rest mit 2109 Gulden 19 Kreuzer ist sogleich baar zu erlegen. Künftighin soll der Markt an

Jahressteuer Alles in Allem nicht mehr als 200 Gulden zu entrichten haben. Das Guthaben beim Zinsgulden-Amte per 108 Gulden resultirt aus Mehrleistungen der Gemeinde im Verhältnisse zu den ihr vorgeschriebenen Beiträgen (Zinsgulden) zur Vergütung solcher Leistungen, nämlich der Beherbergung und Naturalverpflegung von ständig einquartierten Truppen und der Beistellung von Vorspann für durchmarschirendes Militär, sowie für andere auf diese Weise zu befördernde Personen.

An Service-Geldern allein hatte der Markt 880 Gulden zu fordern, an Vorspannsgebühren (von 1701 bis 1709) 748 Gulden 12 Kreuzer.

Damit ist eine öffentliche Last gekennzeichnet, welche in den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts zu Kindberg noch härter empfunden wurde, als die eigentliche Steuerlast, und schon früher dem Markte grosses Ungemach bereitete. Denn die Vergütung, welche die Bürger dafür empfangen, entschädigte sie nicht im Entferntesten für die Opfer, welche sie diesfalls brachten. Dieselbe war eben an sich schon karg bemessen und wurde zumeist blos von der auf sie entfallenden Zinsgulden-Schuldigkeits-Tangente abgeschrieben. Was die Gemeinde darüber hinaus Einzelnen baar bezahlte, milderte blos deren Ueberbürdung, ohne sie zu beheben und musste alsbald wieder in der Form von Gemeinde-Umlagen rückgezahlt werden. Kaum dass der eine und andere mit Standquartieren sehr heimgesuchte Bürger einen Ueberschuss in Händen behielt, der bei der Grösse des gerade von ihm Geleisteten und Erduldeten kein annehmbarer Ersatz für ihn war.

Schon im Beginne der Aufzeichnungen, welche die noch vorhandenen Kindberger Rathspokolle uns überliefert haben, geschieht einer Zuschrift des landschaftlichen Kriegskommissärs Georg Freiherrn v. Welsersheimb (vom 13. December 1665) Erwähnung, womit derselbe dem Markte aufträgt, das dort seit einem Monate (im Winterquartier) liegende Kriegsvolk „gegen Wieder-Refundierung“ aus der vom nächsten Landtage zu bewilligenden „Extraordinari-Contributions-Dargabe“ den Winter über zu verpflegen. Der Magistrat beschloss sohin

„dass man mit höchster Lamentation der Unmöglichkeit dem Herrn Commissari zuschreiben und Entschuldigung thun solle, sintemalen die Belegung (mit Truppen) dem gemainen Markte gahr zu schwahr“. In der That war diese Einquartierung mit grossen Auslagen verbunden. Dem Quartierträger z. B., welcher den Feldwebel beherbergte, mussten dafür wöchentlich von seiner Steuerschuldigkeit 1 Gulden 15 Kreuzer abgeschrieben werden. Das Deprecieren half nicht. Am „heiligen Abende“ erhielt der Magistrat ein Schreiben des Capitän-Lieutenants vom Copsy'schen Regimente, welcher die zu Kindberg bequartierte Truppen-Abtheilung befehligte, womit ihm eröffnet wurde, dass die steiermärkische Landschaft erst vom Januar 1666 an die Kosten der Truppenverpflegung trage, folglich bis dahin der Markt entweder für jeden ihm zugewiesenen Soldaten dessen Bedarf an Brot und Fleisch in natura zu liefern oder diese Leistung mit einem Reichsthaler per Kopf abzulösen habe. Der Capitän-Lieutenant erklärte sich übrigens bereit, diese Requisitionen zu bescheinigen und stellte es dem Markte anheim, darüber mit der Landschaft Abrechnung zu pflegen. Darauf hin willigte der Magistrat mit Beziehung der „Gmain“, die da durch fünf Personen vertreten war, in die Vorstreckung eines Zinsgulden-Betreffnisses per 30 Gulden, deren Empfang der Officier bestätigen wolle. Dadurch verschaffte er sich und der Bürgerschaft für einige Wochen Ruhe. Aber Anfangs Februar 1666 tauchten neue Ansprüche auf. Am 4. dieses Monats meldete sich spät Abends ein Capitän-Lieutenant vom Mochure'schen (?) Regimente, Joh. Ernst Pramberger, auf dem Rathhause mit einer auf 30 Gulden lautenden Zahlungsanweisung der Landschaft. Da die Marktcasse leer war, musste in der Nacht nach Bruck an der Mur zu einem Helfer in der Noth geschickt werden, damit der drängende Officier abgefertigt werden konnte. Am folgenden Morgen begehrte der im Markte liegende Feldwebel einen Vorschuss für seine Mannschaft, damit sie Brot kaufen könne. Bis dahin hatte ihr der Marktrichter Schellowitz, seiner Profession nach ein Bäcker, für mehr als 80 Gulden Brot

auf Borg geliefert; nun weigerte er sich, dieses Creditgeschäft fortzusetzen, und bat er den Magistrat, ihn für entschuldigt zu halten, wenn aus seiner Weigerung „ein Unglickh entstundte“. Der Magistrat fand es durchaus „unrathsam“, dem Militär baares Geld zu verabfolgen, und bewog daher lieber den Marktrichter, noch durch etliche Tage das Brot in natura zu liefern; späterhin sollte er durch einen anderen Bäcker darin abgelöst werden. Eine Wendung zum Besseren trat erst im April 1666 ein, wo der Kriegscommissär den Magistrat benachrichtigte, dass er der schleunigen Einsendung einer „Abraitung“, welche zwischen der Bürgerschaft und den Soldaten im Beisein eines Officiers vorzunehmen wäre, entgegensehe, und dass künftighin alle Monate diese Abrechnung zu wiederholen sein wird. Er forderte den Magistrat auf, die rückständigen Rechnungen durch einen eigenen, „bei Tag und Nacht“ eilenden Boten ihm zuzustellen. Es war auch hohe Zeit, dass dieser Trost der Gemeinde zu Theil wurde. Die Einquartierung dauerte bis in den Sommer hinein. Am 1. Juni klagte der Kaufmann Hueber, dass der Feldwebel seit 40 Wochen in seinem Hause sei; dieser aber zeigte sich, als man ihm ein anderes Zimmer anwies, sehr wählerisch. Am 25. Juni 1666 begehrte ein neu angekommener Fähnrich Quartier. Das war ein anspruchsvoller Mann, welcher der Gemeinde viel Verdross bereitete. So muthete er ihr am 17. August zu, sie möge ihm ein Zeugniß ausstellen, dass seine Soldaten in den Monaten Juni und Juli Alles, was sie bezogen, auch bezahlt haben. In Wirklichkeit waren sie jedoch in allen Wirthshäusern Zechen schuldig geblieben. Der Magistrat wich jener Zumuthung durch die Gegenbemerkung aus: dass eine solche Bestätigung Erhebungen voraussetze, welche erst gepflogen werden müssten. Hierauf verlangte der Fähnrich, dass der Stall für seine Pferde gedielt (mit Brettern belegt) werde. Der Magistrat willfahrte dem. Zehn Tage später unterhandelte Letzterer mit ihm über ein Service-Relutum. Drei Abgeordnete suchten seine Forderungen herabzustimmen. Schliesslich gab sich der Fähnrich mit einer Ablösung von 1 Gulden

per Woche unter der Bedingung zufrieden, dass diese ihm für die ganze Zeit, welche seit seiner Ankunft zu Kindberg verstrichen war, nachgezahlt werde. Der Magistrat fügte sich darein „zur Verhütung eines ferneren Unheils und wegen besserer Commando“. Am 6. December übergab der Fähnrich demselben ein Verzeichniss weiterer Ansprüche. Er stellte es seiner Wahl anheim, ob man ihm ein leeres Haus, dazu aber „ein Mensch zum Auswaschen und Achtunggeben auf's Feuer“ beistellen, oder aber ein „bewohntes Quartier mit einem accomodierlichen Zimmer, dem nöthigen Holze, Liegerstatt, Bettgewand, Tischzeug, Handtüchern, Lichtern nach Bedarf und Kuchelgeschirr einräumen wollte“. Am 12. März 1680 notificirte der Kriegscommissär zu Bruck dem Magistrate, dass er am folgenden Tage fünf Reiter dortselbst werde zu übernehmen haben, wozu der Marktrichter abgeordnet wurde. Die Lückenhaftigkeit der Rathspunkte gestattet nicht, diese Drangsale des Marktes weiter zu verfolgen. Aus späteren Jahrgängen erfahren wir, dass der Magistrat zu Geschenken an die betreffenden Commissäre seine Zuflucht nahm, um den Markt von den Standquartieren der Truppen zu befreien. So erhielt Niclas Schmidt zu Bruck deshalb am 22. März 1701 drei Gulden und als der Marktrichter Mathias Lanzenbacher am 3. Februar 1705 sein Amt resignirte, anerkannte die Bürgerschaft dankbar, dass er es, wie kein Zweiter, verstanden, dem Markt Erleichterungen dieser Art zuzuwenden. Er rechtefertigte auch im folgenden Jahre wieder diesen guten Ruf, indem er auf die commissariatische Ordre vom 3. April hin, wonach ein Rittmeister, ein Corporal, ein Trompeter und ein Gemeiner vom Martini'schen Kürassier-Regimente auf mehrere Wochen zu Kindberg Standquartier beziehen sollten, am 5. April nach Bruck reiste und beim Kriegscommissär die Zurücknahme dieser Ordre durchsetzte. Unter Kaiser Karl VI. verlor die bezügliche Last viel von ihrer Gehässigkeit dadurch, dass nun die umliegenden Bauerngemeinden den Markt mit Futter für die einquartierte Cavallerie unterstützen mussten, Am 9. März 1717 fand eine Zusammenkunft von Vertretern

dieser Gemeinden statt, welche unter sich ausmachten, wie viel Fuder Heu und Viertl Hafer jede „Rotte“ für die damals im Markte Standquartier haltenden Cürassiere des Martigny'schen Regiments zu liefern hätten. Uebrigens hatte schon ein landschaftliches Patent vom 16. April 1710 der Bürgerschaft verheissen, dass sie in Zukunft dem Militär selbst bei Standquartieren blos „Dach und Fach“ beizustellen haben würden, indem die Mannschaft so gut wie die Officiere zur Bestreitung ihrer Verpflegung mit baarem Gelde versehen werden. Aber gleich wie dieses Patent auf das unausgeführt gebliebene Militär-Reglement vom 3. December 1697 sich stützte, so gelangte es auch selber nicht zur gehörigen Anwendung. Nur dessen weitere Bestimmung, dass in Zukunft bäuerliche Gemeinden nicht mehr mit Truppen belegt, sondern dafür mit einem Viertl-Gulden zur Zinsguldensteuer herangezogen werden sollten, erlangte praktische Bedeutung.

Andererseits fielen hie und da im Markte auch Soldaten-Excesse vor, wie z. B. am 23. Februar 1715, wo mehrere Leute vom Mannschaftsstande den Wirth Krieger mit entblössten Bajonetten bedrohten. Der Stationscommandant belangte die Thäter vor dem Magistrate, welcher hinwider ersuchte, die Soldaten künftighin nicht über 8 Uhr Abends im Wirthshause zu belassen. Daher versah der Magistrat am 5. März 1717 einige abgedankte Soldaten der Garnison bereitwillig mit einem „Laufgelde“ und beschwerte er sich im Mai 1717 u. A. über die dem Markte auferlegten vielen und lästigen „Soldatenquartiere“ mit dem Hinweise auf die Begünstigung, deren diesfalls Aflenz, Kapfenberg u. a. Orte fortwährend theilhaft würden. Welche Summen der Markt in Folge der Fortdauer seiner Belegung mit Soldaten im Jahre 1720 vom Lande zu fordern hatte, und womit er sich schliesslich begnügen mussten, wurde schon oben bemerkt. Unwillkürlich drängt sich da die Erwägung auf, welche Verwendung die Zinsguldenenerträge des ganzen Landes fanden, wenn ein an der Heerstrasse gelegener Ort, wie Kindberg, am Schlusse einer längeren Verrechnungsperiode nur um 108 Gulden mehr

vom Zinsguldenamte an Vergütung für Standquartiere zu fordern hatte, als er demselben an Beiträgen zu solcher Entschädigung schuldete.¹⁾ Auch in den nächsten Jahren hatte der Markt diese Last zu tragen. Am 27. März 1721 quälte ihn wieder ein Fähnrich mit vielerlei Ansinnen. Derselbe beanspruchte eine besondere Behausung, das obligate „Mensch“ (ohne Bezeichnung des Zweckes) und einen „Extra-Boten zum Hin- und Herschicken“; für seine Soldaten aber nahm er, wenn sie Wache hielten, „Servicegelder“ in Anspruch. Der Magistrat brachte ihn beim Bürger Kohlhofer gegen eine Vergütung von 45 Kreuzer per Woche unter, und bewilligte jedem Wache haltenden Soldaten 2 Kreuzer tägliche Zulage. Am 9. März 1722 remunerirte er den Corporal, der als Stationscommandant bei froher Laune erhalten werden musste, auf sein Begehren mit 1 Gulden 30 Kreuzer per Monat, blos die Bitte beifügend, dass er gute Mannszucht halten möge. Am 9. Juni 1723

¹⁾ Es wäre lehrreich, wenn sich ermitteln liesse, welchen Geldbetrag ein Hausbesitzer für die Quartierlast, die er trug, als Entschädigung vom Magistrate zuerkannt erhielt. Scheinbar liegt ein Behelf, dies zu eruiren, auf Seite 114 des V. Bandes der Rathsprotokolle vor, wo nämlich die Beträge eingetragen sind, welche den einzelnen Bürgern jener Last wegen von ihrer Steuerschuldigkeit der Landschaft gegenüber in Abzug gebracht, also vom ganzen Lande bestritten wurden. Es heisst dort, dass jedem Bürger, der das Jahr über nur Einen Soldaten aushielt, dafür 30 kr. angerechnet wurden. Sechs Hausbesitzer erhielten darnach einen Steuernachlass von je 2 fl., Andere von 1 fl. 30 kr., von 1 fl. und von 45 kr. Allein es ist leider nicht bemerkt, durch wie viele Tage die Einquartierung getragen worden sein musste, um diese Entschädigungsansprüche zu begründen. Wie gross aber die Zahlung der Marktgemeinde zu diesen Vergütungen, welche auf die einzelnen Bürger im Verhältnisse zu ihrer Steuerkraft umgelegt wurde, war, gibt beiläufig die Liquidirung eines „Spesenauszügl's“ zu erkennen, das der Gastwirth Lackhner im Februar 1706 dem Magistrate vorlegte. Von 20 fl. 58 kr., die er als Quartierentschädigung beanspruchte, schrieb ihm der Magistrat 14 fl. von seiner alten Schuldigkeit an Landessteuern ab. Der Rest wurde als sein Betreffniss an jener Gemeindeumlage nicht vergütet, sondern er damit in's gemeine Mitleiden der Marktgemeinde gezogen.

setzte dieser Corporal eine Erhöhung des Service-Geldes, das der Magistrat ihm zahlte, von drei auf vier Kreuzer durch. Der Quartierträger (Bäckermeister Helmreich) sollte sie ihm verabreichen. Als am 4. Januar 1724 die Frage entstand, wie die Kosten der Bequartierung eines Lieutenants, welcher damals in den Markt verlegt wurde, zu vertheilen seien, beschloss der Magistrat, sie auf die gesammte Bürgerschaft zu repartieren. Da Einzelne unter diesen sich sträubten, ihren Beitrag hiezu einzuzahlen, drohte denselben der Magistrat am 7. März 1724 mit Verdoppelung der ihnen zugewiesenen Mannschaft. Jener Lieutenant fand es übrigens zuträglicher, im April 1724 seinen Aufenthalt zu Bruck an der Mur zu nehmen und schrieb von dort dem Kindberger Magistrate: er könne mit dem ihm von diesem bisher entrichteten Service-Gelder per 8½ Gulden im Monate dort nicht sein Auslangen finden. Er erhielt Vertröstungen zur Antwort.

Zum 30. September 1724 ist im Rathsprotokolle folgendes notirt: „Herr Richter zaiget an, es wäre der rothkopfete Soldat zu ihm kumben, verlanget ein Hörberg, dann der Kayser-Bäkh wolle ihn nit mehr behalten. (Beschluss:) Magistrat will denjenigen Soldaten, welcher auf Unter-Khapfenberg gehöret und ain grosskamerischer Befreiter ist, abschaffen und statt dessen den obbemelten Rothkopf zum Türnbacher einstöllen und den Zünss davor bezallen“. Unter diesen Soldaten sind offenbar Invaliden zu verstehen, welche der Markt zu versorgen hatte.

Ueberhaupt werden von da an die Standquartiere activer Truppen immer seltener. Als der Kriegscommissär am 28. Juni 1726 dem Markte die Ankunft einer Garnison unter Commando eines Lieutenants ankündigte, setzte er sogleich bei: das betreffende Regiment sei bereit, alle Soldatenschulden an dortige Bürger zu bezahlen; nur möge in Zukunft kein Quartierträger mehr ohne Vorwissen des Oberoder Unterofficiers einem Soldaten Etwas borgen. Und am 20. Juni 1729 lief ein vom 7. Mai des nämlichen Jahres datirtes Patent der Landschaft ein, welches in Erinnerung

brachte, dass kein einquartierter Soldat, auch kein kranker oder im Arrest befindlicher oder auf Wache stehender, baares Geld zugewendet erhalten darf. Damit klingt die schwere Heimsuchung der Vorzeit aus.

Unter Maria Theresia entfielen die Erpressungen des Militärs von selbst mit ihrer vornehmsten Ursache: der Unregelmässigkeit seiner Entlohnung, für deren Folgen dasselbe eben an den Quartierträgern sich schadlos zu halten gewissermassen gezwungen war.

Diese Wirkung machte sich auch bei den Durchzügen der Truppen geltend, welche an sich schon keine geringe Bürde waren, nachdem weder der Staat noch das Land für die bei solchen Anlässen dem Militär erwiesenen Dienste irgend eine Vergütung zu leisten pflegten. Wie zahlreich dieselben im XVIII. Jahrhunderte waren, erhellt aus dem nächstfolgenden Abschnitte (IV). Unter Karl VI. kam eine Beihilfe des Aersars für Vorspann-Leistungen auf und waren die durchziehenden Truppen gehalten, die ihnen verabfolgten Mundportionen baar zu bezahlen, wie mindestens ein Patent der Landeshauptmannschaft vom 18. September 1723 verkündete.

Im XVII. Jahrhunderte hatte der Markt auch noch an der Beistellung der Landesrobot zur Befestigung von Graz sich zu betheiligen. Eine Aufforderung hiezu erging an ihn seitens der Landschaft am 30. März 1665.

Hörte gleich diese Verpflichtung später auf, so traten andere an deren Stelle, welche noch schwerer zu erfüllen waren.

Hieher sind zu rechnen: die Beistellung von Pferden für den Armeebedarf (ein hierauf abzielender Befehl kam dem Markte am 16. Jänner 1703 zu), die unentgeltliche Beförderung von Sträflingen und Häftlingen innerhalb des Burgfriedens, Streifungen wider Vagabunden und Uebelthäter, Strassen-Erweiterungen und Reparaturen, Pestwachen, Beiträge zu den Contagions-Kosten und Armenanstalten, welche im Gesetzgebungswege vorgeschrieben wurden.

Von Letzteren wird später (im VII. Abschnitte) die Rede sein. Das von der Gemeinde aus freien Stücken von Alters her verabreichte „Allgemeine Almosen“ war im Jahre 1677 (29. März) von ihr eingezogen worden, mit Ausnahme der üblichen Unterstützungen an durchreisende Geistliche, Edelleute und Gefangene. Als Motiv ist angegeben, dass „die Anderen ohnedas gleichwollen hervombgehen“; also lasse man es beim „Hausiren“ bewenden. Doch in das Gemeinde-Budget für 1688 wurden unter obigem Titel doch wieder 16 Gulden eingestellt.

Pestwachen hatte der Markt, soweit die Rathsprotokolle darüber Aufschluss geben, in den Jahren 1679/80, 1710, 1716, 1738 und 1741 aufzustellen und zu unterhalten. Im letztgenannten Jahre galt es, den Semmering zu bewachen, zu welchem Ende der Magistrat am 23. September 1741 die Bürgerrolle verlesen und die Abwesenden aufzeichnen liess. Jeder Wachmann erhielt aus der Marktcasse 2 kr. Tageszulage. Im Jahre 1738 ordnete die Regierung mit Befehl vom 27. November eine strenge Beaufsichtigung des Verkehres über den Almsteig und durch die Stainz an, damit einer Einschleppung der Pest aus Ungarn vorgebeugt werde. Im Jahre 1716 aber stellte die Sanitäts-Hauptdeputation zu Graz schon Anfangs September durch ein Patent, welches ein besonderer Bote am 11. September Mittags dem Magistrate überbrachte, alle Kirchtage und sonstigen Zusammenkünfte der drohenden Seuche wegen ein. Zunächst achtete die Bevölkerung wenig hierauf. Das Rosalienfest auf dem Georgenberge wurde nichtsdestoweniger von Krämern und Käufern besucht. Aber am 20. September verbreitete sich das Gerücht, die Pest sei in der Stadt Bruck zum Ausbruche gekommen. Nun stellte auch die Gemeinde Kindberg Wächter aus, sperrte sie drei Strassen durch Thore ab und liess sie Niemanden mehr aus der Richtung von Bruck her den Markt betreten, der nicht einen zu Kapfenberg ausgestellten Gesundheitspass vorwies. Am 22. September untersagte der Magistrat allen Hausbesitzern die Beherbergung von Fremden. Wer nach Leoben oder Bruck

reiste, musste bei der Rückkehr Quarantäne halten. Ende September erging an die österreichischen und einheimischen Gäuknechte wegen Pestgefahr das Verbot, in die Braitenau (bei Pernegg) sich zu begeben. Am 30. September erhielt der Magistrat die Nachricht, dass die Stadt Bruck ringsum abgesperrt sei und die Absicht bestehe, den Verkehr aus dem Mur- und Mürzthale über den Greggerberg zu leiten. Nun wurden auch Spione ausgeschiedt, welche alles Verdächtige melden sollten. Am 7. October requirirte die Contagions-Landes-Commission zwei Wächter aus Kindberg für jenen Gebirgsübergang bei Bruck. Es wurden zwei Marktbürger: der Gschmeidler Paul Türk und Colman (Coloman?) Leitinger dahin entsendet; doch kehrten sie rasch zurück, weil inzwischen ein Pestcordon aus abgedankten Soldaten gebildet worden und in Bruck eine Abtheilung der Grazer Stadt-Quardia zur Bewachung des Verkehrs eingetroffen war. Am 13. October, wo die Pestgefahr schon sehr nahe gerückt war, so dass am Vortage die Marktgemeinde das Gelübde gethan hatte, im Falle ihres Verschontbleibens den Rosalientag fortan als Festtag zu begehen und an demselben nach St. Lorenzen und Allerheiligen wallzufahren, — fand zu Rommersdorf (?) unter Leitung des Pest-Commissärs Joh. Georg Khrenn eine Contagions-Conferenz statt, auf welcher böse Vorkommnisse zur Sprache kamen. Zu Bruck, hiess es, sei der Eidam des Lederermeisters Graf an „den schwarzen Petetschen“ gestorben, dergleichen der Weissgärber und ein Weib im dortigen Lazareth. Man regelte darauf hin die Proviantzufuhr zu dieser Stadt und den Krankentransport dahin (der von neun Uhr Abends an über die Grazer Brücke seinen Weg zu nehmen hatte), ordnete die Ausräucherung der Briefe an und untersagte das Abhalten der Kirchtage. Die Marktgemeinde erneuerte ihr Gelübde am 19. October in Gegenwart des Pfarrers. Am folgenden Tage besprach der Rath die ihm berichteten Resultate jener Conferenz, wobei des Gerüchtes Erwähnung geschah, dass zu Ober-Eich bei Bruck vier Personen an der Pest gestorben seien und zu Farrach (?) bei

Judenburg die Seuche gleichfalls ausgebrochen sei. Erst Anfangs Jänner 1717 wurden die Pestwachen auf dem Wurzelberge reducirt. Contagions-Beiträge waren dem Markte schon am 4. Februar und am 14. Mai 1716 vom betreffenden Landes-Commissär, Primus von Königsbrunn, abverlangt worden, und zwar im Betrage von 68 Gulden. Nach längerem Sträuben bewilligte der Magistrat diesen Beitrag und berief er zu dessen Repartition eine Versammlung der Bürgerschaft ein (18. Mai). Aus dem Jahre 1710 liegt blos ein Regierungs-Mandat vom 1. August vor, das die Sämer von Pinkafeld in Ungarn vom „Einfahren ins Land oder Mürzthal“ abzuhalten bezweckte, damit nicht durch sie die Pest eingeschleppt werde. Im Falle offener Widersetzlichkeit sollte auf sie geschossen werden. Das setzt die Aufstellung von Wachposten voraus. Auch im Jahre 1679 galt diese Massregel den Sämern, welche über die Alm nach Krieglach zu ziehen pflegten. Sie wurde damals durch ein Schreiben des Pest-Commissärs Zehentner zu Liechtenegg vom 25. September angeordnet, welchem zufolge der Magistrat die umliegenden Gebirgspässe zu verhacken und Wächter bei Tag und Nacht zu unterhalten beschloss. Uebrigens war schon am 13. September auf der Oberkindberger Schlosswiese ein Mann gestorben und begraben worden, der, mit seinem Weibe aus Niederösterreich zugewandert, dort fieberkrank durch vierzehn Tage im Freien gelegen und wegen Pestgefahr in kein Haus Aufnahme gefunden hatte. Ein landeshauptmannschaftliches Mandat vom 3. October verhängte über alle aus Niederösterreich zureisenden Personen eine vierzigtägige Contumaz; eines vom 11. October sistirte die Fremdenaufnahme zu Kindberg, dessen Thore sohin von 6 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends sorgfältig bewacht, zur Nachtzeit aber geschlossen wurden. Am 19. December trug der vorgenannte Commissär dem Magistrate auf, im Markte eine Contumaz-Anstalt für Cavaliere und ein Lazareth zu errichten, für welches ein Magister Sanitatis angeworben werden sollte. Denn der Markt selber stand nun im Verdachte, inficirt zu sein, nachdem der Bürger Schadtleitner, von einer Reise nach

Mureck zurückgekehrt, einbekannt hatte, dort in einem Hause, aus welchem drei Personen an der Pest weggestorben waren, gewesen zu sein. Derselbe musste sammt den Seinigen im eigenen Hause Quarantäne halten. Erst am 4. März 1680 zog der Magistrat, dem Beispiele der Stadt Graz folgend, die Pestwachen wieder ein.

Ueber die ihr aufgebürdeten Kosten der Strassen-erhaltung beschwerte sich die Marktgemeinde bitter im Jahre 1717. Sie machte geltend, dass im Burgfrieden vier grosse und drei kleine Brücken sich befinden, deren Erhaltung ihr obliege, dass diese im Jahre 1714 durch Hochwasser grossen Schaden gelitten hätten u. s. w. Sie war genöthiget, bald darauf in der Person eines herabgekommenen Bürgers einen Wegmacher zu bestellen, dem sie vier Gulden Besoldung nebst einigen Accedenzen auswarf (4. November 1717)). Wahrscheinlich hängt dies mit einem Patente wegen Erweiterung der Strassen bis zur Breite zweier Wägen zusammen, welches dem Magistrate am 6. August 1717 zukam. Einige Erleichterung gewährte dem Markte die am 17. October 1717 ausgemittelte Concurrenzpflicht mehrerer Bauern-Rotten. Streifungen oder, wie man sie damals nannte, „Räuber- und Bettler-Jagden“ wurden namentlich im Jahre 1716 wiederholt vorgenommen.

Von durchpassierenden Sträflingen und Häftlingen seien hier blos erwähnt: mehrere „Maleficanten“, welche am 8. Juni und 3. Juli 1716 auf Wägen durch den Markt geführt wurden, ohne dass sie absteigen durften; fünf Galeeren-Sträflinge, welche am 9. Mai 1717 auf vom Markte beigestellten Wägen bis Mürzhofen fuhren (woraus der damalige Marktschreiber eine Prätension auf Erweiterung des märktischen Burgfriedens ableiten zu können hoffte) und ein am 30. September 1705 vom Landprofossen über Langenwang dabin-geleiteter Ketzer, seines Zeichens ein Schuster, welcher im Lande ob der Enns Irrlehren zu verbreiten gesucht hatte, wofür er zur Galeerenstrafe verurtheilt worden war.

Weiteren Aufwand verursachten dem Markte die Ver-

zehrungssteuer-Ansprüche der Finanzverwaltung, die mit der Bestätigung seiner Privilegien verbundenen Auslagen, im Gemeindefinteresse unternommene Bauten und andere Veranstaltungen dieser Art. So fasste z. B. die Bürgerschaft am 6. März 1665 den Beschluss, „zween Sawpern“ aus Gemeindemitteln anzuschaffen und einem Bürger zur Pflege zu übergeben. Am 19. Mai 1718 dung der Magistrat den Brucker Rauchfangkehrermeister mit einer Jahresbestallung von 30 fl. 34 kr. zum Kehren aller Rauchfänge des Marktes, was des Jahres fünf- bis sechsmal geschehen sollte. Die Bürgerschaft war jedoch mit dieser Vorsorge keineswegs einverstanden, sondern verweigerte dem im Juli 1718 Einlass begehrenden Rauchfangkehrermeister den Zutritt in die einzelnen Wohnhäuser; ja die Tochter eines Tischlers beschimpfte sogar aus Anlass dieser Vorsorge den Marktrichter öffentlich auf unflätige Weise. Und doch hatte die Regierung die Gemeinde schon unterm 2. December 1705 aufgefordert, eine Feuerlösch-Ordnung einzuführen und Löschgeräthe anzuschaffen.

Der „Regale“, welche der Markt aufwendete, um sich in massgebenden Kreisen Gönner zu erwerben und deren Gunst zu sichern, geschah bereits Erwähnung. Es war das nicht minder eine öffentliche Last, wie die von Staatswegen verordneten Abgaben. Ausser den Geschenken, welche Letzterer willen sowohl nach Wien als nach Graz wanderten, gingen derlei Sendungen häufig ohne specielle Zweckbeziehung nach diesen beiden Städten, insbesondere aber an den jeweiligen Hofkanzlei-Refendär für Inner-Oesterreich. So verehrte diesem der Magistrat am 21. Januar 1718: 6 Schnepfen, 2 Hasen und 2 Rebhühner, welche zusammen um 6 Gulden 32 Kreuzer in Graz angekauft worden waren, und dazu ein Kalb.

Gewissermassen gehören endlich hierher die Verpflichtungen, welche der Markt in Ansehung der dortigen Seelsorge und der dazu dienenden Gebäude hatte. Ihm stand die Erhaltung des Pfarrhofs zu, und wenn ein Pfarrer starb ohne seinem Nachfolger ein entsprechendes Inventar zu hinterlassen, so hatte der Markt das Fehlende zu ergänzen. Daher schloss

der Magistrat am 7. Januar 1702 mit Dazwischenkunft des Verwalters der Herrschaft Ober-Kindberg und auf Wunsch des Besitzers derselben mit dem Pfarramte einen Vertrag, wonach jeder Pfarrer statt des Inventars 200 Gulden seinem Nachfolger zum Antreten der Pfarre testamentarisch zuwenden und bei seinen Lebzeiten jährlich 10 Gulden zu baulichen Reparaturen, so wie zu allfälliger Erneuerung des „Hauptgebäudes“ beim Magistrat hinterlegen sollte. Einige Jahre früher schon hatte der Rector des Grazer Jesuitencollegiums als Ordinarius loci die Dotirung einer Kaplansstelle bei der Pfarrkirche des Ortes in Anregung gebracht. Er entbot zu diesem Ende am 4. April 1690 fünf Rathsherren ins Schloss Ober-Kindberg, wo er abgestiegen war, und stellte denselben vor, wie sehr der kränkliche Pfarrer eines Gehilfen bedürfe. Durch Zusicherung eines Beitrags bewog er den Magistrat, dass dieser bis zu des Pfarrers Genesung oder Tod seiner Seits gleichfalls sich verpflichtete, dem anzustellenden Hilfspriester wöchentlich einiges Geld zu reichen. Aber ganz erreichte der Rector seinen Zweck erst im Jahre 1709, wo er anlässlich der Ueberprüfung der Kirchenrechnungen, welcher er beizuwohnen pflegte, den Magistrat bestimmte, aus der Marktcasse zum Unterhalte eines Kaplans eine jährliche Subvention von 30 Gulden zu bewilligen.¹⁾ Im März 1720 schloss der Magistrat wegen Vergoldung des Hochaltars der Pfarrkirche mit dem Brucker Maler Ignaz Marxer und wegen Ausschmückung desselben durch Statuen mit dem Neuberger Bildhauer Hanns Michael Luger (Lazer?) so wie (bezüglich der Strahlen, des Gewölks, eines Schildes) mit dem Brucker Tischler Ant. Nagl Verträge ab. Auch den Altar der Kirche auf dem Georgenberge (ausser dem Markte) liess er im Jahre 1724 restaurieren. Es fehlte wenig, so hätte der Gemeinde das Rechtsverhältniss, in dem sie zu jenen kirchlichen Erfordernissen stand, eine Besteuerung durch die geistliche Obrigkeit eingetragen, als diese im October 1716 zu Forti-

¹⁾ Der bezügliche Vertrag kam am 29. September 1709 zu Stande. Siehe G. Göth, a. a. O., I. 453, wo aber derselbe fälschlich als einen zweiten Kaplan angehend bezeichnet ist.

ficationszwecken Geld aufzubringen in Verlegenheit war. Der Bischof von Seckau muthete ihr damals zu, aus dem Kirchenvermögen, das sie verwaltete, 6 Gulden, und aus dem einer Bruderschaft 4 Gulden jährlich an „Türkensteuer“ zu entrichten. Was sie hierauf antwortete, ist aus den Rathspokollen nicht zu ersehen.

IV. Truppenbewegungen und Reiseverkehr.

Sowohl für die Kriegsgeschichte als für die des Mürzthales ist es von einigem Belange, die Durchmärsche zu kennen, welche in den Rathspokollen vom Jahre 1705 an verzeichnet sind. Weshalb in früherer Zeit diese Aufzeichnungen unterblieben, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Vielleicht hängt es mit der Aussicht auf theilweise Vergütung der bezüglichen Quartierslast zusammen, welche sich gerade erst in jenem Jahre dem Markte eröffnet haben mag. In Wirklichkeit erhielt er freilich hiefür keine (sondern blos für die Standquartiere eine dürftige), wie wenigstens noch im Jahre 1717 von seinen Repräsentanten behauptet wurde.¹⁾

1705, 4. Februar hält ein Hauptmann des Sereny'schen Dragonerregiments mit 10 Mann durch 2 Tage Rast und empfängt da täglich für seine Person 8 Mundportionen (ohne Getränke) und 6 Pferdeportionen, wogegen die Mannschaft per Kopf blos eine Mundportion und dazu den Trunk erhält.

1705, 5. März übernachtet ein Lieutenant im Dienste des General-Wachtmeisters Herzog von Württemberg: Patriz La Roche, ein Irländer, mit 8 Mann.

1706, 29. Januar, übernachtet ein Proviantofficier der in Italien stehenden Armee mit den ihm beigegebenen Fuhrwesens-Knechten.

1706, 16. und 24. März, „groses Quartier“.

1706, 22. April, ebenfalls.

1706, 7. Mai, Rasttag; 16. und 17. Mai abermals Rasttag u. zw. von Abtheilungen des Marquis Langallerie'schen

¹⁾ Dass der Umfang der Last seit dem Jahre 1710 eingeschränkt war, ergibt sich aus den unten folgenden Mittheilungen.

und Graf Bonneval'schen Regiments auf dem Marsche nach Italien. Im Hause des Gewerken Prugger allein liegen 5 Officiere.

1706, 11. Juni, königlich dänische Truppen.

1706, 1. Juli, ein Lieutenant und 13 Reiter vom Graf Steinville'schen Cürassier-Regimente.

Der nächsten Eintragung dieser Art begegnen wir beim Jahre 1710, wo am 5. April ein Lieutenant des Lehotzky'schen Hussarenregiments mit mehreren Reitern zu zweitägiger Rast eintraf. Bei diesem Anlasse sah sich der Markt (wie es scheint zum ersten Male) der Nothwendigkeit, für Pferdefutter und Streustroh selbst zu sorgen, durch den landschaftlichen Kriegs-Commissär Freih. v. Teuffenbach überhoben, welcher in Folge einer Weisung der Grazer Hofstellen zur Verpflegung der betreffenden Pferde 32 Grazer Viertel Hafer und 3 schwere Heufuder ins Kindberger Fourage-Magazin schaffen liess. Derselbe zahlte auch dem Marktrichter am 26. April 1710 für 25 Mundportionen, die der zur Begleitung der Raccovianischen (?) Bagage bestimmten Mannschaft verabfolgt worden waren, 3 fl. 48 kr. und für 93 beigestellte Vorspannpferde am 30. April 24 fl. 48 kr.

Am 23. Juni 1712 rechnete der Magistrat mit der Bürgerschaft über die Einquartierung des Graf Mercy'schen Stabes ab, welche nur eine transenale gewesen sein kann, weil die bezügliche Forderung der Bürgerschaft blos 14 fl. 30 kr. betrug. Dabei wurde den Wirthen „Service-Geld“, das sie aufrechneten, nicht passirt.

Am 14. December 1715 nächtigten zu Kindberg 70 Köpfe des Wallis'schen Regiments, darunter 40 Ober- und Unter-Officiere.

Dass auch in der Folge noch oft Durchmärsche stattfanden, unterliegt keinem Zweifel und es erklärt sich z. B. hieraus die zum 16. October 1741 eingetragene Notiz, dass damals ein Recrut des Pareyti'schen (Baireut'schen?) Regiments aus dem Hause des Joh. Rendl entfloh. Allein die Rathsprotokolle schweigen darüber. Blos die in einer Rathssitzung

vom 26. März 1720 vorgekommene Beschwerde, dass der Markt zur Raststation fast aller durchmarschirenden Truppen ausersehen zu sein scheine, ist angemerkt, dabei aber auch die Erledigung, welche dahin lautete, dass diese Klage füglich auf sich beruhen könne, nachdem die meisten Durchzüge vorüber seien.

Was wir über den eigentlichen Reiseverkehr durch die Protokolle erfahren, ist von geringer Bedeutung, obschon in der Beschwerdeschrift von 1717 gesagt wird, dass vor Zeiten die Wirthe zu Kindberg viel Fremde zu beherbergen hatten und der Markt Zukehrstation für alle Reisenden war, nachdem zwischen Krieglach und Kapfenberg keine Gelegenheit zur Einkehr sich darbot. Das habe sich erst geändert, seit zu Mürzhofen und Wartberg Gastgeber sind. Seitdem könne auch der einzige Wagner im Orte nicht mehr bestehen, sondern zehre von seinem Vermögen, so dass er mehr schuldig ist, als er besitzt. In der That hatte der Wagner Philipp Ehrmann aus Schwaben, der durch die Rakozy'schen Rebellen aus Ungarn vertrieben und zuletzt zu Peterwardein als Geselle in Verwendung, am 12. August 1709 nach Kindberg gekommen war, um hier sein Gewerbe selbstständig auszuüben, zwei Monate später wieder zum Wanderstabe gegriffen und in einem Bürgerverzeichnisse von 1716 erscheint neben 4 anderen Wirthen ein einziger „Gastgeb“ (der Schwarzadler-Wirth Joh. Stöger). Schon im Jahre 1677 hatte der Magistrat auf Andringen des Wirthes Fritz, der das bis dahin erste Einkehrhaus aus der Wernhardt'schen Concurssmasse angekauft hatte, den Beschluss gefasst, künftighin blos zwei „Einkehrungstafeln“ zu dulden. Am Schlusse der Periode, mit welcher wir es hier zu thun haben, gab es deren allerdings wieder drei.

Von hervorragenden Persönlichkeiten, welche in diesem Zeitraume durch Kindberg reisten, sind vor Allen zu nennen: die beiden Kaiser: Leopold I. (dessen Obersthofmeister am 9. November 1666 veranlasste, dass zur bequemerer Unterkunft das Wernhardt'sche Haus mit dem angrenzenden Hueber'schen durch einen hölzernen Gang und mittelst Durchbrechens der

Mauern verbunden, so wie für Erbauung zweier Hofküchen gesorgt wurde) und Karl VI., zu dessen feierlichem Empfange die Bürger am 22. Juni 1728, mit Ober- und Untergewehr angethan, ausrückten. Letzterer kam in Begleitung seiner Gemahlin und der ältesten Erzherzogin um 11 Uhr Vormittags an, speiste beim Grafen Inzaghi im Schlosse und setzte um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags die Reise fort. Ferner verdienen Erwähnung: die Königin von Polen, zu deren „Heraufreise“ die Landschaft mit Patent vom 4. Januar 1678 Zimmer in Bereitschaft zu halten und die Strassen zu reparieren befahl; der kaiserliche Gesandte bei der hohen Pforte (Freih. v. Quarient?), welcher zur Fortschaffung seines Gepäcks am 12. April 1706 an die 100 Pferde benötigte und dessen Gefolge auf drei Gasthöfe vertheilt wurde; endlich der neuernannte Hofkanzlei-Referendär (bisher Regierungskanzler in Graz) Dr. Luidl, von dessen bevorstehender Ankunft der Mürzhofer Postmeister, ihm voranreitend, den Magistrat am 15. Juli 1716 benachrichtigte, worauf dieser Einige aus seiner Mitte zu dessen Begrüssung abordnete. Grosses und gerechtes Aufsehen muss eine Schaar von 112 aus der türkischen Gefangenschaft erlösten Christen verursacht haben, welche am 21. Februar 1710 den Markt passirte. Die Mehrzahl dieser Leute (wovon Viele auf Vorspannwägen transportirt wurden) war im Jahre 1683 bei der zweiten Türkenbelagerung Wien's in der Umgegend dieser Stadt von Tataren gefangen genommen worden. Unter ihnen befanden sich aber auch 22 noch ungetaufte Kinder, nämlich Sprösslinge von Tataren, welche diese mit bei jenem Anlasse erbeuteten Christenweibern erzeugt hatten. Dieselben sollten erst in Wien feierlich getauft werden. Die ganze Schaar war durch die Bemühungen des Trinitarier-Ordens in Freiheit gesetzt worden und war ein lebender Beleg für die Erspriesslichkeit dieses Wirkens.

V. Handelsbeziehungen.

So günstig gelegen Kindberg für die Theilnahme am Waarenumsatz ist, und so sehr sich die hiesige Bürgerschaft

obendrein durch die Mauthfreiheit, welche sie an allen Mauthstätten der Steiermark genoss, hiezu ermuntert fühlen musste, so findet sich doch in den Raths-Protokollen, aus welchen ich den Stoff zu dieser Abhandlung schöpfe, von dem Titel eines „kais. Kammergutsbeförderers“ abgesehen, den der Hammermeister Prugger im Jahre 1717 führte, keine Spur, dass hier eine Speditions-Unternehmung bestand, ja nicht einmal der Sitz eines ansehnlichen Handelsgeschäftes war der Markt. Vielmehr erfüllte die wenigen Kaufleute, die sich daselbst niederliessen, der kleinlichste Krämergeist. Im Jahre 1665 trat Einer derselben, Namens Hoffmann, klagend auf, weil der Bürger Paul Kalchgruber Waaren aus Wien bezogen hatte und weil zwei andere Bürger an Sonn- und Feiertagen vor der Kirche ihre Waaren feilboten. Der Magistrat schenkte aber dieser Beschwerde kein Gehör, sondern bedeutete dem Kläger, dass er es nur dem Ueberhalten seiner Mitbürger und seinem groben Benehmen zuzuschreiben habe, wenn seine Vorräthe wenig Absatz finden. Neben ihm betrieben damals Bernh. Caspar Wernhardt und Simon Hueber zu Kindberg gemeinschaftlich ein Handelsgeschäft. Dasselbe war jedoch in der Auflösung begriffen und die beiden Gesellschafter sahen sich von ihren Gläubigern bedrängt. Unter diesen war die Wiener Firma Lindtenberger einer der bedeutendsten. Sie schuldeten dieser aus einer Obligation vom 21. Januar 1656 den Betrag von 279 Gulden 22 $\frac{1}{4}$ Kreuzer, welchen sie durch Ratenzahlungen per 35 Gulden auf jedem Grazer Markte zu entrichten sich anheischig gemacht hatten. Allein trotz einer im März 1661 erfolgten gerichtlichen Ermahnung war im März 1665 noch kein Kreuzer davon bezahlt. Dem Handelsdiener Stephan Khenigstorffer, der sie im Auftrage jener Firma damals neuerdings belangte, wendete Wernhardt ein: er habe den Schuldbrief ausgestellt, ohne seinen Inhalt zu kennen und die Verbindlichkeit, welche er betrifft, rühre noch von seiner Mutter her; auch sei es nicht sein Verschulden, dass der Handelsdiener, welcher die erste Einmahnung besorgte, auf einen Vergleich, wonach die Gesell-

schafter bereit waren, jene Schuld durch Uebergabe von Waaren im Werthe von 400 Gulden und von Wein im Werthe von 100 Gulden zu tilgen, zurückwies. Dermalen habe das Waarenlager allerdings keinen so hohen Werth mehr. Dennoch anerkennt er die Schuld und will er sie ratenweise berichtigen; nur mögen davon 40 Gulden, die er bei der klagenden Wiener Firma für gelieferte 400 Stück Sensen gut hat, davon abgezogen werden. Als über Wernhardt der Concurus verhängt wurde, meldete auch der Wiener-Neustädter Kaufmann Russ eine Forderung von 150 Gulden wider die Masse an; eine Frau Maria Katharina von Gablkhoven, vormalige Besitzerin der Herrschaft Kindberg, meldete 200 Gulden an u. s. w. Der Cridatar war allerdings zugleich Gastwirth und es ist daher nicht klar, ob Unfälle beim Betriebe seines Handelsgeschäftes oder der schlechte Gang des Wirthsgeschäftes seinen Ruin herbeiführten. Der Magistrat mochte erstere Veranlassung höher anschlagen. Denn er verbot unterm 28. April 1677, d. h. gerade zur Zeit, wo jener Concurus endete, allen wälschen und anderen fremden Krämern, im Markte mit Waaren zu hausieren, welche in hiesigen Kaufläden vorräthig waren. Den Simon Hueber hatte am 23. September 1666 der Nürnberger Handelsmann Zacharias Khrünner wegen einer Schuld von 20 Gulden belangt; die Hauptursache aber, warum auch Hueber seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nachkam, war ein Guthaben per 800 Gulden, welches die vorgenannte Frau von ihm zu fordern und zu dessen Rückzahlung er im Jahre 1662 den Gertrauds-Hof, welcher ihm gehörte, um 500 fl. veräussert hatte. Er kam nicht einmal mit den Zinsen für den Rest dieser Schuld auf, und gerieth so gleichfalls in's Elend. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts war Anton Schmidt des Marktes einziger Handelsmann. Wir machen seine Bekanntschaft anlässlich einer Klage, welche der Leobner Handelsherr Joh. Max Egger im Juli 1701 wider ihn anstrebte. Im folgenden Jahre war seine Zahlungsunfähigkeit eine entschiedene Sache. Wer ihn ablöste, ist unbekannt. Keinesfalls war das ein gefährlicher Concurrent in den Augen des Joh. Melchior

Khienberger, welcher, Sohn eines Handelsmannes zu Füssen im Allgäu, im Mai 1706 zu Kindberg das Bürgerrecht ansuchte, offenbar in der Absicht, hier dem Berufe seines Vaters sich zu widmen. Ob dieser Ausländer wirklich hier sich niederliess, geht aus den Rathsprotokollen nicht hervor; wohl aber ergibt sich aus folgender Eintragung mit ziemlicher Gewissheit, dass der Markt eine Zeit lang eines ständigen Handelsmannes ganz entbehrte, daher sich mit einem blossen Krämer behelfen musste, der nebenher noch das Schneiderhandwerk betrieb. Als nämlich im October 1712 Joh. Georg Kellner aus Kapfenberg sich erbot, in Verbindung mit seinem Bruder, welcher Lebzelter zu Trofaiach war, das Fraidt'sche Haus in Kindberg zu erwerben und hier ein Handelsgeschäft zu eröffnen, stellte er laut Protokoll vom 27. October dem Markte Bedingungen. Er verlangte vom Magistrate die Zusicherung, dass er auch mit Ausschluss aller Savoyarden und sonstigen „Umträger“ der einzige Handelsmann hier sein und bleiben werde. Dies wurde ihm zugestanden mit der Beschränkung, dass der Schneider Pernhofer seinen Kramladen so lange offen halten darf, bis er seinen Waarenvorrath „versilbert“ hat. Damit war freilich Anlass zu kleinlichem Gezänke gegeben. Am 22. November 1715 verklagte Kellner den Schneider, weil dieser „breite Kleider“ verkaufte, d. h. Tuch zu solchen ausschnitt. Den einzelnen Gewerbetreibenden blieb es selbstverständlich unverwehrt, die erforderlichen Rohstoffe von auswärts zu beziehen und ihre Erzeugnisse direct dahin abzusetzen. Daher stand im Jahre 1715 der Kindberger Kürschner Jacob Wieser mit den Oedenburger Kürschnern Jacob Rapacher, Michael Kern und Daniel Windisch in Geschäftsverbindung und legte er dem Magistrate die heikle Frage vor, ob er sich für Forderungen, die er an letztere Beide hatte, mit Geld bezahlt machen dürfe, welches er Ersterem schuldete? Der ihm zu Theil gewordene Bescheid ist nicht aufgezeichnet. Als jedoch der Schneider Pernhofer im Jahre 1717 Felle aus Linz bezog, um sie weiter zu verkaufen, erhob der Weissgärber Michael Mayr dagegen

Einsprache. Ebensovienig konnte es der Handelsmann Kellner damals verwinden, dass der Marktgericht ein Savoyarden erlaubt hatte, im Markte hausieren zu gehen. Der Magistrat anerkannte in der Sitzung vom 22. Mai 1717, dass das dem Kläger ertheilte Versprechen dadurch verletzt ward und beschloss, mit derartigen Hausierern es genau so zu halten, wie man in Bruck und Leoben mit ihnen verfährt. Dass er es vorher damit weniger genau nahm, geht schon daraus hervor, dass am 10. August 1709 ein im Dienste eines Seidenwarenhändlers aus Holla in Savoyen stehender Kraxenträger seinen Herrn vor dem Marktgerichte verklagte. Vom Zutreiben ungarischen Rindviehes seitens der Kindberger Fleischhauer gibt ein Schreiben des Grafen Christoph Batthiany Zeugniß, welches dieser am 17. März 1680 vom Schlosse Rechnitz aus an den Magistrat richtete, um eine darauf bezügliche Geldforderung ungarischer Unterthanen zu unterstützen, und welches dem betreffenden Rathsprotokolle eingeschaltet ist.

Die ausgebreitetsten Verbindungen unterhielten ohne Zweifel die Sensenschmiedmeister des Marktes. Daher wurde das Regierungsmandat vom 15. Juni 1705, welches den Verkauf von Sensen nach Ungarn verbot, auch speciell dem Kindberger Magistrate zugefertigt. Die Zufuhr von Eisen erfolgte von der Stainz her über den Calvarienberg; für die Erlaubniß hiezu entrichtete Primus von Königsbrunn, der allein sich ihrer erfreute, dem Markte jährlich einen halben Centner Eisen. Die oben erwähnte Mauthfreiheit nutzten am meisten die Wirthe und Weinhändler aus, indem sie aus Untersteiermark grosse Quantitäten Wein bezogen, und einen ansehnlichen Theil davon unter dem Reife abgaben. Ihnen bereitete es die empfindlichste Sorge, dass um das Jahr 1678 verschiedene Mauthämter, insbesondere das Grazer und das Wildoner, ihre Weinfuhren nicht mehr mauthfrei wollten passieren lassen, vorgebend, dass das betreffende Privilegium wegen mangelnder Bestätigung erloschen sei. Auf diese Nachricht hin schoss die Bürgerschaft sogleich 200 fl. zusammen, um eilends diese Bestätigung zu erwirken. Aber unter Kaiser Joseph I. wurde

auch die nachgeholt Bestätigung von den Mauthämtern nicht mehr respectirt und daran änderte sich unter Karl VI. nichts, so dass im Jahre 1717 dies einer der Hauptbeschwerdepunkte des Marktes war. Ein anderes damals geäußertes Gravamen betraf die Beeinträchtigung des Gäuhandels durch die Amtleute in der Stainz und durch den Handelsmann Strasser zu Mürzhofen, welcher von seinem Gewinne schon ein kleines Schloss sich erbaut hatte, während jene Amtleute in einem einzigen Jahre mehr untersteirischen Wein in den Verkehr brachten, als alle Kindberger Wirthe zusammen in zwei Jahren. Immerhin gab es im Markte nach dem Bürgerverzeichnisse von 1716 noch einen besonderen „Weinhandelsmann“ (Mathias Angerer, Haus-Nr. 84). Wenn es in den Protokollen wiederholt heisst: dieser oder jener Bürger sei „in die March“ gefahren, so sind damit wohl Besuche von Jahrmärkten jenseits der Drau gemeint. Den Salzhandel rissen allmählich die Bauern an sich, welchen die Sämer dazu behilflich waren. Ein Regierungserlass vom 14. April 1724, welcher den Stichhandel mit Getreide und Salz zuliess, begünstigte diese dem Markte nachtheilige Anmassung. Andererseits suchte die Handelsfirma Kellner das ihr eingeräumte Monopol zu behaupten und liess es nicht einmal ungerügt, dass im December 1724 ein Krämer im Orte Knöpfe verkaufte. Am 19. August 1727 meldete sich Joseph Dotter aus Gross-Höflein in Ungarn als Käufer für das Kellner'sche Anwesen, auf welchem nun Kellner's Witwe sass. Er wurde am 11. October zum Bürgereide zugelassen (gegen eine Taxe von 1 Gulden), musste jedoch geloben, so lange diese Witwe das Geschäft fortführte, ihr in keiner Weise Eintrag zu thun. Genau zwei Jahre später hielt der Handelsmann Ferdinand Deltory um Verleihung des von der Firma Kellner genossenen Monopols an und erlangte es. Als jedoch derselbe, hierauf gestützt, im Jahre 1740 einem Bürger Namens Leitzinger, welcher um etliche Groschen Stockfisch verkauft hatte, dies für die Folge verwehrt wissen wollte, wies der Magistrat in der Sitzung vom 28. Juli dieses Begehren zurück und sprach er den Grundsatz aus: es stehe

der Bürgerschaft frei, „mit der Kleinigkeit zu handeln“. Nur Savoyarden durften sich auch jetzt nicht mehr als Krämer im Markte blicken lassen; dagegen erhob der Magistrat keine Einwendung, als am 12. April 1742 Herr Johann Baptist Franson, „Sayvoiat in Leoben“, vor ihm von der verwitweten Webermeisterin Theresia Dittler 20 Gulden, welche diese der falliten Firma „Emineth & Jordan“ (in Wien?) schuldig war, zur theilweisen compensiven Begleichung einer Forderung, welche er an letztere Firma hatte, ausbezahlt erhielt.

Von auswärtigen Fuhrleuten ¹⁾ sind in den Rathspokollen erwähnt: beim 16. December 1715 ein Villacher Frächter (Blasius Lambrecht), dem der „Weinhüter“ von Mürzzuschlag nacheilte, weil er hier fünf Fässer mit Leinwand durchzuschmuggeln gesucht hatte; beim 28. Juni 1728 ein Regensburger Landkutscher (Wolfgang Paumann), dessen Weib zu Kindberg Misshandlungen erdulden musste, derentwegen er vor dem Marktgerichte Klage führte.

Die nächste Poststation war Mürzhofen; als „Postbeförderer“ daselbst erscheint 1665 Andrä von Peilstein, 1727 Joh. Georg Gössner.

VI. Gewerbethätigkeit und Gewerbe-Polizei.

Die mehrerwähnte Beschwerdeschrift von 1716, welche diesfalls den besten Leitfaden abgibt, schildert die Gewerbethätigkeit des Marktes als in kläglichem Niedergange begriffen.

Die Zahl der Gärbereien war seit 40 bis 50 Jahren von neun auf eine, die der Hafner-Werkstätten in den letzten Jahrzehnten von sieben auf zwei, die der Schneider-Werkstätten von sechs auf zwei herabgesunken. ²⁾ Das Ueberhandnehmen der Gäu-Arbeiter wird als Ursache dieses Verfalls an-

¹⁾ Ueber die Sämer s. oben, Abschnitt I., die wider die Pest getroffenen Vorkehrungen.

²⁾ Die Erzeugung von Töpfen war einer der ältesten Industriezweige des Marktes. Siehe: v. Zahn, Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte im 14. Jahrg. der Beiträge z. K. steierm. Geschichtsquellen S. 96.

gegeben. So hatten sich in gräflich Stubenberg'schen Markte Kapfenberg vier Hafner niedergelassen und zu Krieglach arbeitete einer in einem vom dortigen Postmeister ihm eingeräumten kleinen Hause mit zwei Gesellen und einem Lehrlinge. Auch zu Langenwang bestand in einer dem Pichlwanger Schmiede gehörigen Keusche eine Hafnerwerkstätte. Schneider gab es in der Veitsch, zu Wartberg, zu Krieglach, in der Stainz, zu Mürzhofen, Allerheiligen u. s. w. Die betreffenden Herrschaften duldeten sie, obschon drei Regierungsbefehle ergangen waren, welche ihnen auftrugen, dieselben zu beseitigen. Kam hinwider ein Kindberger Schneider „auf die Stör“, d. h. zur Arbeit in ein Privathaus im Bereiche der Stubenberg'schen Grundherrlichkeit, so ergriffen ihn die dortigen Gerichtsdiener, sperrten ihn ein und nöthigten ihn, durch eine Geldbusse sich zu befreien. Die Kindberger Tischler hungerten und blickten voll Neid auf einen „Fretter“ in der Veitsch, der in einer Flachsroststube dort seine Werkstätte aufgeschlagen hatte und drei bis vier Gesellen beschäftigte, wogegen Jene das ganze Jahr über nicht um 20 Gulden „auf eigene Hand“, d. h. ohne Vorausbestellung Waaren erzeugten. Dorfschmiede, Bauernschuster und Weber sassen ringsum. Dazu trieben die Dienstboten mit den Fussbekleidungen, die sie von ihren Dienstgebern an Lohnes statt erhielten, einen die Markt-Schuster schädigenden Handel. Der einzige Kürschnermeister von Kindberg hatte an dem von Krieglach, der einzige Glaserer des Marktes an einem zu Langenwang stümpernden, der Sattler an einem zu Krieglach unbefugt arbeitenden einen gefährlichen Concurrenten. Den Absatz der Bäcker schmälerten die zu Wartberg, in der Veitsch und in der Stainz ihr Unwesen treibenden Pfuscher. Ein „gelernter“ Färber zu Krieglach, zwei „ungelernte“ in der Stainz, je ein derlei Unhold im Allerheiligen-Graben und in der Veitsch verbitterten dem zu Kindberg seit einigen Jahren sesshaft gewordenen Färber Pankraz Fürst das Leben.

Nach dem Bürger-Verzeichnisse von 1716 war übrigens die Zahl der Gewerbetreibenden im Markte Kindberg immer

noch beträchtlich. Es stimmt dasselbe auch nicht durchwegs mit jener grau in Grau gemalten Schilderung überein. So gab es z. B. darnach dort nicht zwei, sondern fünf Schneider (vielleicht zwar arbeiteten drei derselben ohne Gesellen und verstand man unter einer „Werkstätte“ nur die mit Gesellen besetzte Arbeitsstube). Noch behaupteten sich vier Weber, vier Schuster, fünf Nagelschmiedmeister, zwei Sensenschmiedmeister (Jacob Zeillinger und Balthasar Kaltenbrunner), zwei Hufschmiedmeister, drei Bäcker (Philipp Helmreich, Gabriel Almoslechner, Martin Zwainzleithner), zwei Tischler und in Uebereinstimmung mit der Angabe der Beschwerdeschrift zwei Hafner (Bernhard Perger und Mathias Häntsch). Bloss einen einzigen Vertreter hatten im Markte folgende Gewerbe: die Schlosserei, das Wagner-Handwerk, die Lederei, das Kürschner-Handwerk, die Sattlerei, die Riemerei, die Gärberei, die Huterzeugung, die Erzeugung von Rosenkränzen (Petemacherei), das Fleischaushacken, das Bierbrauen, die Lebzelterei, das Pulvermachen, die Saliterbereitung, die „Gschmiedlerei“, die Glaserei und das Fassbinden. Ueberdiess ist ein „Hammermeister“ ohne nähere Bezeichnung (Christian Georg Prugger), und der uns seiner Stänkereien willen schon bekannte „Bader“ Daniel Munggl aufgeführt. Letzterer behelligte fast mehr noch als die übrigen Gewerbetreibenden den Magistrat mit Beschwerden wegen Gewerbestörung. Aber, unbeliebt und wenig geachtet, wie er war, fand er damit auch auf dem Pantaidinge vom 19. April 1717 kein Gehör, ob schon er gleich vier Curpfuscher (die Frau Prugger, die „Wällischin“ und das Mayr'sche Ehepaar) auf einmal verklagte. Vielmehr wurde ihm bedeutet, dass man „dieser diensthaften Frauen und Weiber Hilf höchst vonnöten hätte“. Bei 10 Thaler Strafe wurde ihm untersagt, eine derselben weiter zu bedrohen. Nur der Beinbruchscuren sollten sie sich enthalten. Der „Wällischen“ räumte der Magistrat sogar eine Wohnung im Rathhause ein dem Munggl zum Trotz, „weillen er die leith mit der überschwenglichen Bezahlung übertreibt“. Dessen Vorgänger, Leonhard Leyss, stand in besserem Rufe.

Er war „Badknecht“ in Graz gewesen und hatte die Kindberger „Badstube“ im Jahre 1665 erheiratet, indem er die dieselbe besitzende Witwe Maria Salome Henzelmann zur Frau nahm. Nach dem Tode dieser ehelichte er im Jahre 1679 die bei ihm bedienstete „Kindermenschin“: eine mit der damaligen Gewerbe-Verfassung zusammenhängende sociale Erscheinung. Ein erheiratetes Gewerbe war auch das des Sensengewerkes Martin Mandlpauer, welcher, aus dem „Ländl“ (Land ob der Enns?) gebürtig und bisher Schmiedknecht, am 27. April 1720 vor dem Magistrate die Erklärung abgab: er wolle die Witwe des Gewerkes Zeillinger zum Traualtare führen und mit ihr deren Sensenschmiede übernehmen. Zwei Monate später (20. Juni) erläuterte er auf Befragen des Magistrats diese Ankündigung dahin, dass er die Witwe nur dann heirate, wenn sie ihm ihre Mühle verschreibt. Letztere antwortete auf die Frage, ob sie hiezu bereit? — : sie thue es gezwungen. Die solchergestalt vorbereitete Ehe war auch keine glückliche. Am 24. Januar 1724 musste der Magistrat den Mandlpauer ermahnen: er möge seinen „versoffenen, liederlichen Wandel“ ändern. Wie viel vom Niedergange der Gewerbe im Markte auf Rechnung derartiger Vorkommnisse zu setzen ist, lässt sich nicht ermitteln; aber sie dürfen als mitwirkende Factoren hier nicht unbeachtet bleiben.¹⁾

¹⁾ Um eine Vergleichung der oben dargestellten, gewerblichen Zustände mit denen der Gegenwart zu ermöglichen, theile ich hier Folgendes mit: Nach der Liste der Gemeindegewählter vom Jahre 1879 gab es damals im Markte Kindberg 4 Sensengewerke (von welchen Jos. Schmölzer nahezu 200 fl., jeder der übrigen 3 über 100 fl. an directen Steuern — Zuschläge ungerechnet — zu zahlen hatte), 5 Besitzer von gemischten Waarenhandlungen (darunter Einen, dessen Jahres-Schuldigkeit 252 fl. 96 kr. betrug), 1 Geschirrhändler, 1 Apotheker, 1 praktischen Arzt, 1 Bräuer (Franz Wolfbauer mit 231 fl. 96 kr. directer Steuerschuldigkeit), 8 Wirthe, 1 Bahnhof-Restaurateur, 3 Fleischhauer, 3 Bäcker, 2 Greisler, 1 Lebzelter, 1 Seifensieder, 1 Weissgärber, 1 Lederer, 1 Handschuhmacher, 2 Sattler, 1 Wagner, 1 Hufschmied, 1 Nagelschmied, 2 Schlosser, 1 Zimmermeister, 1 Anstreicher (zugleich Maler), 1 Sägemühlbesitzer, 1 Hafner, 1 Fassbinder, 3 Tischler, 1 Seiler, 7 Schuhmacher, 6 Schneider, 1 Weber,

In der Regel nahmen die Sensen-Gewerke unter den Gewerbetreibenden des Marktes den ersten Rang ein. Sie waren die reichsten, gebildetsten und gewandtesten Bürger. Zu dem Selbstgeföhle, mit welchem sie auftraten, trug gewiss viel der Umstand bei, dass Kindberg der Sitz ihrer Innung war, wo die Zunftlade sich befand¹⁾, die Freisprechung der Lehrlinge vorgenommen wurde, über Streitigkeiten, welche den Gebrauch von Sensenzeichen zum Gegenstand hatten, entschieden wurde u. s. w. Am 27. Juli 1706 z. B. verbot die Innung dem Zacharias Zeillinger (Zeyrlinger), Sensenschmiedmeister zu Kindberg, das „Dreischwertl-Zeichen“ zu führen, welches sein Schwager Hanns Georg Mosser, der selber nur Schmiedknecht war, ihm als dem Ehemanne seiner Schwester aus der Erbschaft nach seinem Vater, welcher Meister gewesen, schenkungsweise zugewendet hatte. Thatsächlich führte dieses Zeichen der Stiefvater des jungen Mosser, Balthasar Kaltenbrunner, welcher für die Erlaubniss hiezu Jenem ein Bestandgeld von 108 Gulden zahlte, das der Verpächter am 18. Januar 1707 als empfangen quittirte. Einem Reflexe jenes Ansehens muss es wohl zugeschrieben werden, dass der Magistrat Ausnahmen von der Regel, wonach Handwerksgesellen kein bürgerliches Anwesen besitzen durften, fast nur zu Gunsten der Sensenschmiedknechte zuließ. Andere Gewerbetreibende des Marktes dagegen gehörten Zunftverbänden an, deren Sitz auswärts war; so die Nagelschmiede nach Mürzzuschlag, der Glaser nach Bruck. Die Approvisionirungs-Gewerbe unterlagen, was ihre Ausübung anbelangt, der Controle der gesammten Bürgerschaft. Auf mehreren Pantaidingen wurden Fleischhacker und Bräuer für den Fall, dass sie nicht den Anforderungen der Consu-

1 Hutmacher, 2 Uhrmacher, 1 Rasierer und 1 Rauchfangkehrer. Die Volkszählung vom 31. December 1880 ergab für Kindberg 1383 Einwohner in 124 Häusern.

¹⁾ Eine Abschrift der „Handwerks-Ordnung und Artikel der Sengsen-Schmit zu Khindtberg im Mürzthal“ vom 28. October 1623 verwahrt das steierm. Landes-Archiv (Handschrift 3744).

menten besser entsprechen, mit „Entlassung“ bedroht. Nichtsdestoweniger hatte der Magistrat mit solchen Gewerben, insbesondere mit den Fleischhackern, schwere Noth. Schon aus dem Jahre, mit welchem die vorhandenen Rathspokolle beginnen, melden sie hierauf Bezügliches. Am 6. März 1665 kam bei Erneuerung der Marktbedienstungen wider den Fleischhacker Jacob Khundtschackh (Sohn des einflussreich Mathias K.) die Klage vor: er sei „gar zu rach im Maul und fahr die Burgerschaft gahr zu grob an“. — Auch wurde ihm und seinem Vater damals eingeschärft, besseres Fleisch auszuschroten. Die Grazer Regierung aber rügte mit einem Erlasse vom 28. März 1665: dass das Rindfleisch jetzt zu Kindberg zu einem höheren Preise, als zuvor, ausgehakt werde. Am 5. Mai wurden die Vorgenannten in öffentlicher Rathssitzung beschuldigt, dass sie an Wochentagen kein einziges Pfund Fleisch verkaufen. Daher erging an sie der Auftrag, sich mit grösserem Vorrathe zu versehen. Gleichzeitig ward ihnen befohlen, das Schafffleisch per Pfund stets um 2 Kreuzer billiger abzugeben, als das Rindfleisch. Am 26. Juni wollten sie den Preis des Letzteren von 10 Pfennigen auf einen Groschen erhöhen, was der Magistrat nicht zugab, weil an Bruck Gleiches nicht geschah und die dortige Taxe zur Richtschnur diene. Jacob Khundtschackh hatte unter diesen Umständen selber die Lust verloren, zu Kindberg länger sein Gewerbe zu treiben. Der Mürzzuschlager Fleischer Morasch wolle mit ihm tauschen; doch der Kindberger Magistrat machte Schwierigkeiten. Später (1677) gelang gleichwohl dieser Tausch. Nur reuete es den jungen Kundtschackh bald wieder, darauf eingegangen zu sein. Er plante nun die Verdrängung seines Vaters, welcher mittlerweile durch die magistratliche Anordnung vom 12. April 1677: dass, wenn zu den heiligen Zeiten beide Fleischhauer zugleich frischgeschlagenes Fleisch feilbieten, sie sich dazu künftig einer gemeinsamen Bank zu bedienen haben, — in grosse Aufregung versetzt worden war. Als im November 1677 Wolf Girstorfer seine Absicht, in Kindberg Fleischhauer zu werden, an den Tag legte, bot der alte

Khundtschackh Alles auf, um diesen zu zwingen, dass er ihm sein Haus mit dem darauf haftenden Gewerbe abkaufe, nicht aber das des Christoph Morasch erwerbe. Setzte er dies durch, so wich er nicht nur der Concurrenz dieses Ankömmlings, sondern auch den Intriguen des eigenen Sohnes und den Misshelligkeiten aus, welche ein ehemaliger Kindberger Fleischer Namens Landerl durch sein Bestreben, wieder in Kindberg zum Betriebe zugelassen zu werden, hervorzurufen drohte. Obendrein scheint der alte Khundtschackh kurz vorher in einer Anwandlung von Missmuth auf die Ausübung seines Gewerbes verzichtet zu haben, weshalb der Magistrat ihm nicht gestatten wollte, weiter noch Fleisch auszuhacken. Hierüber erbotte er dergestalt, dass er in der Rathssitzung vom 12. November 1677 der Rathsherrnwürde sich entschlug und mit der Drohung: er werde den Kindbergern „einmal ein anderes Licht anzünden“ — nach Hause eilte. Landerl's Geschäft übte nun Georg Höritz aus. Es bestanden also gleichzeitig drei Fleischhauerei-Gerechtmisse im Markte. Aber der neu zugezogene Girstorfer, welcher das Geschäft des Chr. Morasch übernommen hatte, fürchtete sich bloß vor den beiden Khundtschackhen und bat daher am 7. Februar 1678 den Magistrat um Schutz vor denselben, „damit er sich etwan alhier mit Ehre erhalten und sein stücklein Broth ruhebig geniessen möge“. Der Magistrat sicherte auch demselben seine Protection unter der Bedingung zu, dass er die Bürgerschaft zufriedenstellt. Dem konnte Girstorfer um so eher nachkommen, je bereitwilliger der Magistrat im folgenden Jahre auf zwei Steigerungen des Fleischpreises einging. Zu den Befugnissen der Fleischhauer gehörte damals auch die Erzeugung von Unschlittkerzen. Unterm 1. März 1690 wurde die Verkaufstaxe für diese mit acht Kreuzer per Pfund, die für Unschlitt mit sieben Kreuzer per Pfund festgesetzt. Allein dieselbe muss nur zu Gunsten der Bürgerschaft gehandhabt worden sein; denn als Sigmund von Leuzendorf, ein benachbarter Gutsbesitzer, dem Fleischer Höritz drei Centner Kerzen als unbrauchbar zurückstellte, gab er ihren Preis mit 330 Gulden an, wonach das Pfund

eilf Kreuzer kostete. Ein Regierungspatent vom 17. Januar 1691 ordnete folgende Verkaufspreise (per Pfund) an: Rindfleisch zwei, Unschlitt sechs, ordinäre Kerzen sechs Kreuzer, baumwollene Kerzen sieben Kreuzer, zwei Pfennige. Im Jahre 1716 war bis zum 5. März zu Kindberg ein einziger Fleischhauer in Thätigkeit. Damals setzte die Bürgerschaft dem Kolbacher einen Zweiten, Anton Krieger, zur Seite. Beide sollten von vierzehn zu vierzehn Tagen mit dem Ausschroten abwechseln, die heiligen Zeiten ausgenommen, wo es sie gleichzeitig thun mussten. Es ward ihnen auch verboten, die besten Fleisch zu Hause zum Auskochen zu verwenden.

Weniger Anstände setzte es mit den Bäckern ab, obschon auch ihre Aufführung keine tadellose war. Der Regierungserlass vom 28. März 1665, welcher die Steigerung des Fleischpreises zu Kindberg untersagte, bezeichnete das dort gebackene Brot als „gantz locherig, schwambig und nit wol ausgepachen“ und den Preis desselben als nicht im entsprechenden Verhältnisse zu dem des Getreides stehend. Am 10. Juni 1678 verbot der Magistrat den Bäckern, ausser den Kirchtagszeiten Jemandem Brot ins Haus zu schicken, welchem Verbote sich jedoch die Bäcker Henneschmidt und Dörer nicht fügen wollten, vorgebend, dasselbe betreffe eine Handwerkssache, die sie unter sich zu schlichten hätten. Der gleichen Widersetzlichkeit begegnete die Anordnung des Magistrats vom 12. November 1715, welche nicht nur das Gewicht und den Preis des Brotes bestimmte, sondern auch vorschrieb, dass dasselbe mit Tupfen zu markiren sei. Alle drei Bäcker des Marktes wiesen diesen Auftrag mit Protest zurück. Der Magistrat aber beharrte dabei und bedrohte Jeden, der „ungetupftes“ Brot verkaufen würde, mit dessen Einziehung zu Gunsten der Spitalsarmen, so wie mit einer Geldstrafe von drei Ducaten. Eine weitere Verordnung desselben vom 28. März 1716 schrieb für die Kreuzersemmel ein Gewicht von 11 Loth, 2 Quintel; für den Groschenlaib 1 Pfund, 31 Loth, 1½ Quintel vor. Beide Brotgattungen sollten „getipfelt“ werden. Dass eigene „Brotwäger“ und

„Fleischbeschauer“ bestellt waren, wurde schon oben (Abschnitt I) erwähnt. Neben diesen ist unter den am 5. März 1716 „erneuerten“ Functionären des Marktes auch ein „Kandzimentierer“ genannt. Damals theilten sich in diese drei Verrichtungen das jüngste Mitglied des inneren Rathes und der älteste „Vormund“ der Gemeinde.

Auffallend schwach waren in Kindberg von jeher die Baugewerbe vertreten. Ein zünftiger Maurermeister liess sich dort erst im Jahre 1716 nieder. Zwar erbot sich hiezu schon im Jahre 1690 Georg Elbmayr aus St. Lorenzen im Mürzthale; allein er muss auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen sein. Als es im September 1709 den Pranger des Marktes zu repariren galt, wurde hiezu ein Maurer aus Krieglach berufen, der aber seinerseits an diese ehrenrührige Arbeit erst dann ging, nachdem zwei Delegirte des Maurerhandwerks zu Bruck dreimal mit ihren Hämmern an den Pranger geklopft und ihn ausdrücklich ermächtigt hatten, dieser Arbeit sich zu unterziehen. Da derselbe solchergestalt einmal vor Verunehrung gefeit war, legte er sofort auch an die „Keuche“ im Rathhause Hand. Endlich kaufte sich am 26. August 1716 der Maurermeister Simon Viselli aus Krieglach im Markte an. Eines Zimmermeisters geschieht durch die ganzen 80 Jahre, welche wir vor uns haben, keine Erwähnung. Dass es im Jahre 1728 zu Kindberg einen Maler gab, erfahren wir anlässlich der Vorbereitungen zur Durchreise des Kaisers Karl VI. Der Magistrat übertrug demselben — er hiess Martin Kienhoffer — die Aufsicht über das für den Kaiser und dessen Gefolge bereit gehaltene Gefügel.

Ausser Krieglach war Aflenz ein Ort, aus welchem Gewerbetreibende häufig nach Kindberg übersiedelten; so 1665 ein Kürschner, 1677 ein Weissgärber, 1709 ein Schlosser. Aus entfernteren Gegenden zogen selten welche zu. Ich merkte mir an: einen Tischler (Philipp Feistl) aus Wien, welcher im October 1718 das Haus des Webers Dietler um 150 Gulden kaufte, und einen Schneider (Joh. Georg Eberschwanger) aus Wels im Lande ob der Enns, welcher am 13. November 1741

die Behausung des „Schneider-Thomas“ zu erwerben sich bereit erklärte. Die Anfänge der officiellen Gewerbestatistik reichen in Kindberg wie anderswo bis zum Jahre 1726 zurück, wo zuerst ein Erlass der Regierung und Hofkammer zu Graz vom 20. März die Vorlage von Tabellen über die im Markte befindlichen Manufacturisten und Professionisten nebst dem Nachweise, ob dieselben zünftig oder nicht, wie bemittelt ein Jeder ist und wie viel Schutzgeld Jeder dem kais. Aerar jährlich entrichten könnte, — verlangte. Eine Nachtrags-Verordnung vom August beschränkte diese Erhebungen auf die Zunftgenossen und Künstler. Am 22. October traf ein dritter Erlass in dieser Angelegenheit ein, welcher die Einwendung der begehrten Angaben urgirte und weder Kaufleute noch Krämer zu übersehen empfahl.¹⁾

VII. Vermögens-Verhältnisse und Armenpflege.

Die traurige Lage der meisten Gewerbetreibenden des Marktes musste das aus besseren Zeiten überkommene Stammvermögen erschöpfen und Erscheinungen hervorrufen, welche deutlicher als statistische Ausweise die successive Verarmung der Bürgerschaft offenbaren. Zwar erhielt sich die Zahl der Steuerparteien ziemlich unverändert. Sie oscillirte um die Zahl 70. Auch ragten immer noch einzelne Familien durch Reste ererbter Wohlhabenheit hervor. Allein die dürftigen überragen diese weitaus und selten verging ein Jahrzehent ohne wirthschaftliche Katastrophen, als was die Concourse in Mitte der Bürgerschaft fast immer sich darstellen. Der erste Conkurs, dem wir in den Rathspokollen begegnen, ist der des Nagelschmiedes Mathias Mörtl (1667). Von den Mitgliedern des Magistrats, welche im Jahre 1688 um den Rathstisch sich

¹⁾ Diese statistischen Erhebungen erstreckten sich über die ganze Monarchie. Ich fand darauf bezügliche Actenstücke im alten Gerichts-Archiv in Kitzbühl in Tirol so gut wie im Sároser Comitats-Archiv und nicht minder in den böhmischen Cameral-Acten des Reichfinanz-Archivs zu Wien.

gruppirten, hausten im nämlichen Jahre noch zwei (der Hafner Sebast. Khürschner und der Hufschmied Andr. Tenhalter) ab; zwei Jahre später sah Thom. Henigschmidt durch eine pecuniäre Klemme sich gezwungen, aus dem öffentlichen Leben zu scheiden; 1705 traf dieses Los den Martin Pamer.

Khürschner und Tenhalter verabredeten sich, ihr Glück in Ungarn zu versuchen. Sie wollten nach Stuhlweissenburg ziehen. Ersterer erbat sich zuvor noch die Meinung des Magistrats, ob er wohl gut daran thäte? Darauf erhielt er unterm 25. September 1688 folgenden „Rathschlag“: „Man kann ihn weder ein- noch abhalten; befindet er sein mehreres und besseres Glückh in Ungarn zu überkumben, wirdt ein ehrsamer Magistrat nicht ermangln, ihme allen beförderlichen Vorschub zu erweisen; vermaint er aber lenger hier zu verbleiben und das Haus zu renovieren, auch die Creditores zu contentieren, wierdt er nit minder, wie vorhin, noch jederzeit angenemb sein und in allem Werth gehalten werden.“ Nun besann sich Khürschner eines Anderen. Er blieb in Kindberg, wenn schon, wie aus dem Vorhergehenden (s. oben Abschnitt I) sich ergibt, unter kümmerlichen Verhältnissen. Wiederholt wendete er sich an die Marktgemeinde um Unterstützung. Er machte seine derselben geleisteten Dienste geltend, durch welche er das Seinige versäumt habe und in ein liederliches Leben gerathen sei. Die Antwort hierauf war, dass der Magistrat ihm „aus purer Barmherzigkeit“ sechs Reichsthaler bewilligte. Tenhalter scheint jenen Vorsatz ausgeführt zu haben. Ihm hatten namentlich die Eingriffe, welche ein gewisser Kalchgruber sich in dessen Hufschmied-Gerechtsame erlaubte, den Aufenthalt zu Kindberg verleidet, wo er ohnehin an Michael Neugepauer einen rechtmässigen Concurrenten hatte. Vergebens war jener durch den Magistrat auf Kessel- und Gitter-Arbeit beschränkt worden. Er wagte es dennoch, sogar des Marktpfarrers Pferde zu beschlagen. Thomas Henigschmidt verkaufte am 17. April 1690 sein Haus und nahm gleichfalls mit Berufung auf seine der Gemeinde geleisteten Dienste deren Mildthätigkeit in Anspruch,

wurde jedoch auf die Zukunft vertröstet, daferne er „einen ruhesamben und friedlichen Wandel führt“.

Martin Pamer, dem der Magistrat schon im Jahre 1678, als er das Wernhardt'sche Haus an sich brachte, in Ansehung seiner Rathsherrenwürde und Schuldenlast (da er „ohnedas ein grosser Gelter“) mehr als die Hälfte der Besitzveränderungsgebühr nachgesehen hatte, beschwor denselben im August 1705, ihm zu den von seinem liederlichen Weibe ihm „enttragenen“, d. h. hinter seinem Rücken theils verkauften, theils verpfändeten Mobilien zu verhelfen und gestand bei diesem Anlasse unumwunden: er sei durch dieses Gebahren an den Bettelstab gebracht. Das betreffende Verzeichniss, welches er überreichte, belehrt uns über den Comfort eines Kindberger Bürgerhauses im Anfange des XVIII. Jahrhunderts. Pamer hatte darnach bis vor Kurzem folgende Einrichtungsstücke besessen: einen „rothmarmelsteinernen“ Tisch im Werthe von 4 fl., neun mit rothem Leder überzogene und mit Messingnägeln beschlagene Tafelstühle (zus. mit 16 fl. 45 kr. bewerthet), drei weitere Stühle dieser Art (zus. 4 fl. 30 kr.), zwei Stühle aus Nussbaumholz (1 fl. 12 kr.), einen grossen venetianischen Spiegl in reichvergoldetem Rahmen und mit Silber belegt (den er auf 8 fl. schätzte und in der bei St. Pölten gelegenen Fabrik gegen ein Pferd eingetauscht hatte), Federbetten und Pölster in grosser Menge (zusammen mit 50 fl. bewerthet), Himmelbett- und andere Bett-Sparten, eine rothsamtmne Polsterzieche, einen blauen Kopfpolster, einen rothen Vorhang mit Fransen, Bilder an den Zimmerwänden, Silber- und Zinn-Geschirr u. s. w. Auch einen schwarzen Mantel aus gutem Tuche mit Sammtaufschlägen, welcher 20 fl. gekostet hatte, zwei Silbergürtel und ein mit 8 Loth Silber beschlagenes Gehänge beklagte Pamer als ihm durch sein Weib entwendet.

An diese Zusammenstellung reihe ich das Inventar über das „Schatzgeld“, Silbergeschmeide, „End und Gependt“, ferner über die Leibeskleider und das „Chrysambgeld“, welches die Töchter der Baderin Maria Salome Leyss aus deren erster

Ehe im Jahre 1679 nach dem Tode ihrer Mutter zugewiesen erhielten. Dasselbe vergegenwärtiget uns Züge eines sinkenden Wohlstandes, welche mehr noch an die besseren Tage als an die schlechten Zeiten, die nun hereingebrochen waren, erinnern. Der bezügliche Verlass begriff in sich: 12 Ducaten (wovon 8 freilich schon beim Lechner in der Stainz versetzt waren), 11 Reichsthaler, 6 silberne Becher, darunter 2 vergoldete (welche gleichfalls in der Stainz der Auslösung harreten), 3 silberne Gürtel, 3 silberne Löffel, 1 Halskette mit silbernem Kreuze und 2 anderen Anhängseln aus Silber, einen grossen vergoldeten Schatzpfennig mit der Jahreszahl 1541, einen „Pfundner“-Thaler, 2 goldene Ringlein mit kleinen Rubinsteinen, 3 silberne Agnus Dei (eines davon vergoldet), 3 Stücke sonstiger Anhängsel aus Silber; ferner an Kleidern: eine ansehnliche Menge von Röcken (darunter 2 taffetne), „Hüllmänteln“, Wämsern (darunter 2 „tamaschkene“) und Vortüchern (darunter 4 taffetne), 1 Mieder aus Tamask u. s. w. Als Zeichen ungünstiger Erwerbsverhältnisse ist die 1716 auftretende Erscheinung zu betrachten, dass Handwerksgelesen Soldaten wurden. Im folgenden Jahre bejammerte der Magistrat in seiner mehrerwähnten Beschwerdeschrift die Verödung des Marktes. An die 20 Häuser (von 89, die der Markt damals zählte) waren zum Verkauf ausgeben; manche standen leer und Niemand wollte sich ihrer annehmen. Im Gegensatze hiezu kamen die Bauern empor. Dass der eine und andere 3000, 6000, 8000, ja 30,000 Gulden in baarem Gelde hinterliess, war nun keine Seltenheit mehr. Anlässlich der gewerbestatistischen Erhebungen von 1726 versicherte der Magistrat abermals: die Zahl der bemittelten Bürger des Marktes sei äusserst gering. Doch in einzelnen Familien erbte sich noch immer ein ziemlich grosses Vermögen fort, an welchem dann auch Personen niedrigen Standes zuweilen participirten. So hatten z. B. die Waisen des Bürgers Jos. Joachim Nery, welcher im Jahre 1688 Rathsherr gewesen war, nach einem Ausweise vom Jahre 1717 geerbt: von ihrer Tante, der Frau Margaretha von Leuzendorf, 1618 Gulden 16 Kreuzer, von

ihrem Oheime, Jos. Ant. von Leuzendorf, 250 Gulden 3 Schilling, von ihrer Mutter, welche nach dem Tode des Nery den reichen Hammermeister Prugger geheiratet hatte, einer gebornen von Leuzendorf, 2400 Gulden. Ueberdies hatte Letztere ihrer Tochter aus zweiter Ehe Kleider und Schmuck im Werthe von 200 Gulden hinterlassen. Christian Georg Prugger war ein Halbbruder dieses Mädchens. Als er im Jahre 1746 starb, veranschlagte man sein baares Vermögen zu 21,000 Gulden. Aber wirklich vorgefunden wurden angeblich blos 8000 Gulden.

Ein beträchtliches Vermögen sammelte sich durch Vererbung in den Händen des Bäckerjungen Franz Hafferl. Derselbe besass demzufolge im Jahre 1718: 827 Gulden 39 Kreuzer. Davon waren 100 Gulden „Aendl-Gut“ (Erbtheil nach dem Grossvater), 298 Gulden 55 Kreuzer väterliches Erbe, 135 Gulden „Mannsrüstung“, 183 Gulden „Extra-Zubringen“ des Vaters.

Zum Schlusse seien hier ein paar Zahlenreihen mitgetheilt, welche eine Uebersicht über die beiläufigen Vermögens-Verhältnisse der Kindberger Bürger zu verschiedenen Zeiten gewähren.

Als es im Jahre 1678 die Kosten der Bestätigung der Marktprivilegien aufzubringen galt, steuerten dazu bei: Mathias Khundtschakh 30 Gulden (damals ungefähr so viel, als eine Keusche auf dem Gemeinde-Anger kostete), Martin Pamer 20 Gulden, der Marktrichter Hanns Rainhalter und der Sensengewerk Hanns Mosser je 15 Gulden, Jacob Khundtschakh, Peter Tschörmann, M. Unteregger und Georg Höritz je 10 Gulden, der Hammermeister Hanns Eder 6 Gulden, der Hauenschmied Lorenz Pfeffer 4 Gulden. Bei Umlegung der Kopfsteuer im Jahre 1690 wurden mit je 1 Gulden 30 Kreuzer blos 10 Bürger belegt, nämlich Joh. Nery, M. Unteregger, M. Pamer, Mathias Perner, Hanns Rainhalter, Carl Purckstaller, Jacob Eberl, Joh. Georg Prunner, Mart. Khundtschachk (der Marktrichter) und Simon Fürst. Mit je 1 Gulden wurden damals 38 Bürger besteuert; der Rest (22) theils mit 18, theils mit 30, theils mit 45 Kreuzern, obschon das betreffende Patent

für Bürger nur zwei Abstufungen: 1 Gulden und 1 Gulden 30 Kreuzer kannte, was jedoch der Magistrat als auf Kindberg, wo „Mancher das ganze Jahr, ja in seinem Vermögen khaum Ainen Gulden Geld vermag“, vollkommen unanwendbar bezeichnete. Weiber hatten die Hälfte der Steuerschuldigkeit ihrer Ehemänner, Kinder den vierten Theil der Steuer ihrer Väter, Gesellen je 30 Kreuzer, Dienstboten je 3 Kreuzer zu entrichten.

Zur Vermögenssteuer, deren Relutum im September 1710 zu zahlen war, wurden herangezogen: der Sensenschmiedmeister Balthasar Kaltenbrunner mit 10 Gulden 59 Kreuzer, der Fleischhauer Andreas Hollerspacher, der Hammerschmied J. J. Fraidt, der Bäcker Philipp Helmreich mit je 3 Gulden, der Bierbrauer Jacob Kohlhofer mit 5 Gulden 30 Kreuzer, der Sensengewerk Zacharias Zeillinger mit 5 Gulden 10 Kreuzer und der Weinhändler Angerer mit 4 Gulden 30 Kreuzer.

Zur Versorgung verarmter Bürger diente das Bürgerhospital, in welches sich aber die Candidaten einkaufen mussten. Am 23. Juni 1678 z. B. that dies das Wimberger'sche Ehepaar mit 20 Gulden und einer Kuh. Gleichzeitig fasste der Magistrat den Beschluss, dass auch „der blinde Ruepl“ in das Spital aufgenommen werden solle „damit er sich nicht etwan in ein Wasser vergehe“; aber auch nur dann, wenn 11 Gulden, die er bei dem Katzenstainer liegen hat, dem Spital zugewendet werden und wenn sein Bruder in der Stainz keinen Platz für ihn hat.

Eine umfassende Regelung erfuhr die Armenpflege im Jahre 1724. Damals legte ein Regierungs-Erlass vom 24. Januar der Marktgemeinde die Pflicht auf, die zu ihr zuständigen Armen, welche ihr aus dem Lande unter der Enns zugeschoben wurden, zu übernehmen und zu verpflegen. Am 23. Juni beschloss der Magistrat eine allgemeine „Bettler-Visitation“ und ernannte er dazu vier Corporäle. Am 6. Juli nahm er die „Sortirung“ der bei dieser Gelegenheit aufgegriffenen Bettler vor. Es kamen 29 Weiber, 2 Männer und 2 Kinder in Frage. Davon wurden 18 nach ihren auswärtigen

Geburtsorten abgeschoben, darunter Agathe Ressler, eine 40 Jahre alte Witwe aus Mooskirchen in Schwaben mit einem krummen Buben und einem „nährischen Mädcl“. Waren diese Schritte schon durch Normative der Staatsbehörden veranlasst worden, so verfügte die von der Grazer Regierung unterm 9. September 1725 verlaubliche „Haupt-Instruction“ die Beherbergung der ortseinheimischen Bettler in ihrer Heimatgemeinde. Dadurch sah sich der Magistrat von Kindberg in die Nothwendigkeit versetzt, aus dem Bürger-Spitale alle ortsfremden Pfleglinge zu entfernen. Die Zutheilung Derjenigen, deren Heimat sich nicht genau ermitteln liess, lag dem Landgerichte Widen ob. Dieses wies mittelst der sogenannten Schub-Zettel derlei Individuen den umliegenden Dorfgemeinden und Herrschaften zu. Andere erhielten die Weisung, Kindberg binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, ohne dass ihnen bedeutet wurde, wohin sie sich zu begeben hätten. Mehrere Arme letzterer Art wurden im Marktbürgfrieden noch länger geduldet, wenn sie fleissig zu arbeiten versprochen. Bald machte sich der Rückschlag dieser neuen Ordnung der Dinge bemerklich. Am 19. December 1724 meldete der Spitalmeister Wielandt: die seiner Obhut anvertrauten Spital-Armen wären jetzt sehr übel daran, da sie in den Dorfgemeinden, welche ihre Armen dormalen selber erhalten müssten, keinerlei Beihilfe mehr empfangen. Er beantragte daher, entweder denselben zu gestatten, dass sie an einem Tage der Woche im Markte Almosen sammeln dürfen oder Jemanden zu bestellen, der dann statt ihnen betteln geht. Der Magistrat bestimmte den Mittwoch zum Tage, wo sie von Haus zu Haus die Mildthätigkeit anfehlen durften, nachdem die anderen „hergeschobenen Bettler“ an jedem Montage und Samstag diesen Rundgang zu unternehmen die Erlaubniss erhalten hatten.

Vom „gemeinen Almosen“ des Marktes war bereits die Rede (s. oben Abschnitt III).

VIII. Zustand der Bildung und der Sitten.

Wie der Verfall der materiellen Cultur überhaupt insgesamt mit dem der geistigen Hand in Hand geht, so war auch zu Kindberg in den Zeiten der Verarmung des dermalen im Aufschwunge begriffenen Marktes nicht viel von Intelligenz und sittlicher Würde zu merken. Der Magistrat zwar hütete sich, den auf Hexerei lautenden Anklagen beizupflichten; aber unter der Bürgerschaft war, wie wir oben (im Abschnitt I) gesehen haben, der Glaube an derlei boshafte Beschädigungen verbreitet. Hieraus erklärt sich auch die im Juli 1677 von einem Weibe wider die Frau des damaligen Schullehrers ausgestossene Drohung: sie werde ihr etwas anthun, dass sie „erkhrumpen, erlaben und verdörben müsste“, sowie der durch die Rathspokolle beim Jahre 1669 constatirte Gebrauch des Schimpfwortes „Schöggfahrerin“, was so viel als Wetterhexe bedeutete. Andere Prädicate, womit aufgeregte Bürger und Bürgerinnen sich wechselseitig bedachten, um ihrem Grolle Luft zu machen, waren: Bärnhäuter (1665), Schinder (1677), alter Schelm, Hurentreiber (1689) u. s. w. Wenn die Wirthin Strobl im November 1689 den Bader Ruetz ausserdem einen „bayrischen Sauhalter“ schalt, so hatte diess vielleicht in dessen Abkunft aus Baiern seinen Grund. Raufereien waren gegen Ende des XVII. Jahrhunderts an der Tagesordnung. Bald prügeln sich herabgekommene Bürger mit den Knechten ihrer Rivalen oder mit diesen selber herum; bald ohrfeigten und stiessen sich die Weiber. Letztere nahmen wohl auch den Kampf mit Männern auf. So packte die Frau des Lederers Ruprecht Gänzer, kaum umsonst „die Spiessin“ genannt, im Juni 1666 den Wirth Unteregger am Halse und bei den Haaren. Der zu dessen Befreiung herbeieilenden Gattin desselben applicierte sie einen solchen Stoss in den Unterleib, dass dieselbe rücklings in den Hofraum stürzte. Wie die „Gschmeidlerin“ im April 1677 den Rathsherrn Tenhalter misshandelte, wurde schon oben (im Abschnitt I) berichtet. Ebenso manche andere hierher einschlägige Begeben-

heit. Im Juni 1665 bedrohte der Handelsmann Hofmann seinen Mitbürger Pamer bei der Kellerbeschreibung, die dieser im Auftrage des Magistrates vornahm, mit dem „Oxenzen“ (Ochsenziemer). Der Sensengewerk Simon Fürst wurde im Januar 1690 von zwei Parteien wegen ehrenrühriger Aeusserungen, die er zu Schottwien gethan hatte, belangt und musste sich schuldig bekennen.

Den Vergehen wider die Sittlichkeit gegenüber legte der Kindberger Magistrat zwar grosse Strenge an den Tag,, wie aus den Beispielen erhellt, die zur Illustration seiner Art, Recht zu sprechen, oben angeführt wurden. Dennoch waren Ehebrüche so gewöhnlich, dass der ehemalige Marktschreiber Georg Pamer zur Zeit, wo er dieses Delictes halber in Untersuchung stand, gleich als wäre er ein völlig unbescholtener Mann, den Magistrat um eine Recompens für geleistete Dienste anging (Juni 1665).

Von gottesdienstlichen Verrichtungen sind die Fronleichnams-Procession, Bittgänge zum Erflehen des göttlichen Segens für die kaiserlichen Waffen und ähnliche feierliche Umzüge zu erwähnen. Das Pulver, welches 8 Schützen gelegentlich der erstgenannten Procession verschossen, hatte der im Markte ansässige Pulvermacher statt der Steuer zu liefern (Magistratsbeschluss vom 17. December 1665). Die Ehrerbietung, womit die Bürgerschaft an solchen Umzügen sich betheiligte, bedurfte der Nachhilfe durch eine Verordnung der Marktobrigkeit, welche am 28. Februar 1709 derselben einschärft, allen Processionen „bemäntelt, züchtig und ehrerbietig beizuwohnen.“ Zu den Pflichten des Organisten der Pfarrkirche gehörte auch das Wetterläuten. Ausserdem wurde durch Schiessen die Gewalt der Gewitter zu zertheilen versucht. Zur Heiligung des Sonntags verbot der Magistrat am 23. December 1728 das Abladen der Weinfässer während des Hochamtes. Die Fastengebote wurden dermassen lau beobachtet, dass die Grazer Regierung sie unterm 19. October 1689 der Bürgerschaft in Erinnerung brachte und auch die Reisenden ihnen unterworfen erklärte.

Die sog. Lumpplänze wurden in Verbindung mit der den Wirthen eingeschärften Mahnung, nach 10 Uhr Nachts in ihren Zechstuben bloß durchreisende Fremde zu dulden, erst am 5. Juli 1712 abgeschafft. Mummenschanz gereichte dem Magistrate zum Anstosse. Mindestens musste ein Bäckenjunge, der als Weib maskirt herumgezogen war, zur Strafe dafür ein halbes Pfund Wachskerzen für den Bedarf der Pfarrkirche erlegen (1. April 1721). Des Heiligendreikönigs-Spieles geschieht beim 1. Januar 1682 Erwähnung, wo ein Bäckenjunge aus Kapfenberg, der von hier am Vorabende mit mehreren Genossen nach Kindberg gekommen war, um dieses Spiel aufzuführen und dabei den Herodes darzustellen hatte, wegen eines Streithandels vor dem Marktgerichte erschien. Das Scheibenschiessen war eine seit dem XVI. Jahrhunderte übliche Belustigung. Um zur Theilnahme daran zu ermuntern, beschloss der Magistrat am 1. Juni 1740, dieselbe ohne Rücksicht auf die Qualität der angebrachten Schüsse zu honorieren, u. z. sollten der Lieutenant der Bürgergarde, der Fähnrich und der Schlosser für zweimaliges Mitwirken je 40 Kreuzer, jeder Schütze und der Wächter im Schiessstande je 30 Kreuzer erhalten. Gelage und Schmausereien bildeten den gewöhnlichen Abschluss feierlicher Amtsacte, wie der Richterswahl, der Aufnahme neuer Bürger, der jährlichen Berainung des Burgfriedens („Rain- und Stein-Schau“). Am 18. August 1716 wurde auch die Geburt eines kaiserlichen Prinzen damit festlich begangen. Als es sich am 14. Mai 1705 zufällig ereignete, dass in dem Wirthshause, wo die von der Rain- und Stein-Schau Heimgekehrten zechten, ein quiescirter Hofkanzlist aus Wien mit Frau und Jungfrau Tochter auf der Reise nach Graz anwesend war, wurde auch diese Familie dem Festmahle beigezogen. Die Bürgerschaft rechnete es sich „zu einer Ehre, dieselbe zu tractieren“. Dass das Tabakrauchen in Kindberg frühzeitig Eingang fand, ergibt sich aus einem mit dem Lorenz Pfeffer am 11. April 1682 aufgenommenen Verhöre, bei welchem dieser aussagte: er habe, als ein incriminirtes Ereigniss eintrat, sich eben in seiner Stube niedergesetzt und

„ein Pfeiffen DowäkH trinkhen wollen“. Zum Lotteriespiel verleitete die Bürgerschaft der eine und andere „Glückshafner“, besonders zur Zeit der Jahrmärkte, und wie wenig Gewinnchancen dieselbe dabei hatte, lehrt eine Gerichtsverhandlung vom 30. Juni 1716, wider einen solchen Glücksritter, welcher der Tochter des zu Kindberg stationirten kais. Ueberreiters (Gefällwächters) einen von ihr gemachten Gewinn vorenthielt. Derselbe erbot sich schliesslich, statt des Gegenstandes einen Speciesthaler zu Messen für die armen Seelen im Fegefeuer zu erlegen, worauf der Magistrat mit der Modification einging, dass er 51 Kreuzer von diesem Gelde der Beschädigten als Ersatz zuerkannte.

Wenn die Bevölkerung von Kindberg gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und zu Beginn des folgenden kein Tugendspiegel noch auch der Markt eine Bildungsstätte war, so hatten daran gewiss die gleichzeitigen Gebrechen des hiesigen Schulwesens grossen Antheil. Denn dieses bot damals, den Rathsprötokollen nach zu urtheilen, weder durch die Art, wie der Unterricht ertheilt wurde, noch durch den Ort, wo dies geschah, noch vermöge der Persönlichkeiten der Lehrer irgend eine Gewähr für gute Erziehung der Jugend.

Der erste Schullehrer des Marktes, dem wir in den Protokollen begegnen, war Franz Ferd. Hoffory. Dieser erbat sich am 16. October 1666, also zu einer Zeit, wo der Winterkurs sicher schon begonnen hatte oder doch hätte beginnen sollen, einen Urlaub zu einer Reise nach „alt teutsch Ötenburg“. Der Magistrat ertheilte ihm nicht nur die angesuchte Reiselicenz, sondern verabfolgte ihm auch einen Gehaltvorschuss von 4 Gulden. Da Oedenburg in jener Zeit der Sammelplatz zahlreicher steiermärkischer Exulanten und der Mittelpunkt der protestantischen Religionsübung für einen weiten Umkreis war, da ferner diese Religionsübung einen nationalen Hintergrund hatte, auf welchen mit der Bezeichnung der Stadt als einer „altdeutschen“ füglich angespielt werden konnte: so drängt sich die Vermuthung auf, dass Hoffory dem protestantischen Bekenntnisse anhing und daraus in Kind-

berg kein Hehl zu machen brauchte. Fehlt es ja doch sogar in den Rathsprotokollen nicht an weiteren Anhaltspunkten für die Meinung, dass der Protestantismus damals im Mürzthale noch ziemlich verbreitet war. Abgesehen von der Oberaufsicht über das Kindberger Kirchenwesen, welche noch immer der Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums führte, und von der oben erwähnten Einschärfung des Fastengebets im Jahre 1689, geschieht z. B. beim eben genannten Jahre (18. April) eines Fleischhauers aus Mürz-zuschlag Erwähnung, welcher insgemein der „luthrische Hanssl“ hiess. War Hoffory wirklich protestantisch gesinnt, so musste es ihm schwer fallen, mit der Geistlichkeit des Marktes, die dies unmöglich billigen konnte, in gutem Einvernehmen zu leben und sein ganzes Verhalten war dann nicht geeignet, Schulzwecke zu fördern.

Joh. Ruprecht Pfeiffer, welchen die Bürgerschaft im Jahre 1677 mit dem Lehramte betraute, war ein seiner erotischen Gelüste wegen übel beleumundeter Mann, musste schon bei seiner Anstellung ermahnt werden, nicht auf Winkelschreiberei sich zu verlegen, hielt die Schule nicht, wie bedungen war, in seiner Wohnung, sondern im geräuschvollen Hause des Webers und kümmerte sich, da er zugleich Organist und vor Allem überhaupt Musikus war, weit mehr um die Sängerknaben („Discantisten“), denen er beim Magistrate Belohnungen erwirkte, als um die übrige Schuljugend. Nach seinem zu Anfang des Jahres 1690 erfolgten Tode wurde ein Lehrer aus der Radmer bei Eisenerz berufen, dessen in den Protokollen nur anlässlich dieser seiner Berufung gedacht ist.

Klätlich gestalteten sich die Kindberger Schulverhältnisse auch unter dem Lehrer Peter Mayrhofer (1709—1726), welcher gleich nach Antritt seines Amtes ein grosses Haus kaufte, jedoch, weit entfernt, die Schule in dieses zu verlegen, vielmehr den Lehrdienst als Nebensache betrachtete, so dass die Gemeinde ihn verhielt, einen „Præceptor“ statt seiner zu bestellen, welcher aber auch nicht entsprach. Um einiger-massen dem abzuhelpen, verlegte der Magistrat mit Beschluss

vom 5. März 1716 die Schule ins Rathhaus. Am 7. März klagte die Bürgerschaft in öffentlicher Versammlung, dass Mayrhofer die Kinder nicht gut instruire, sondern es ihnen anheimstelle, sich wechselseitig zu unterrichten, und mit ihnen höchstens allerlei Possen treibe. Der Magistrat ermahnte ihn daher, öfter in die Schule zu kommen und wenigstens „zuzusehen.“ Aber das fruchtete wenig. Am 21. März 1726 musste dem nachlässigen Manne abermals sein Unfleiss verwiesen und er neuerdings aufgefordert werden, statt seiner einen „Præceptor“ zu unterhalten.

Zum Schlusse will ich, und zwar thunlichst mit den Worten des betreffenden Protokolls, eine Liebesgeschichte erzählen, deren Held der obengenannte Schullehrer Pfeiffer ist, weil sie das gesellige Leben in Kindberg, so wie es gegen Ende des XVII. Jahrhunderts beschaffen war, insbesondere aber den Verkehrston, welcher damals dort herrschte, gut charakterisirt. Die meisten massgebenden Factoren sind darin wie in einem Brennpuncte zusammengefasst.

Am 8. Februar 1666 trug der Bürger Ruprecht Gänzer, ein Lederer, dem Magistrate vor: sein Soldat (d. h. der bei ihm einquartierte) Capitän Armiss (?) habe ihm berichtet, dass während er (Gänzer) in der March abwesend war, Herr Pfeiffer sein Weib nächtlicher Weile abholte, ins Wirthshaus des Jacob Khundtschackh führte und wieder nach Hause begleitete, wo er sich mit ihr einsperrte und sie zusammen Wein tranken; Pfeiffer habe erst gegen zwei Uhr Morgens das Haus verlassen und seinen Weg durch den Garten genommen. Dieser, über vorstehende Beschuldigung vernommen, sagte Folgendes aus: als der Gänzer vormals in der March gewest, habe die Spiessin (so hiess dessen Weib im Volksmunde) in einem Reindl etwas zum Jacob Khundtschackh getragen; darauf hin sei er auch hingegangen und habe er vermeldet: er besitze daheim ein paar Stückhl Fisch; die wolle er spendieren. Hernach habe er diese wirklich hinübergetragen und aufgemacht (ausgeweidet). Die Frau Khundtschackh gab ein Essen Schnecken dazu und das Alles verzehrten sie im Frieden. Später gingen er und

die Spiessin nach deren Wohnung. Sie trugen ein Viertel Wein mit sich, das sie in der Kammer zusammen austranken. Un-ehrbares sei nicht vorgefallen. Darauf könne er ein leibliches Jurament ablegen. Der Zeuge „Capitan Armiss“ versicherte, während der Abwesenheit des Gänzer wiederholt bemerkt zu haben, dass ein Mann nächtlicher Weile dessen Haus und zwar die Schlafkammer betrat; wer es gewesen, wisse er freilich nicht. Insbesondere habe das Weib in der Nacht, wo sie beim Wirthe Khundtschackh mit einem Begleiter zechte, Besuch gehabt. Als er sie am folgenden Morgen deshalb zur Rede stellte, habe sie Anfangs geleugnet, später aber doch gestanden, dass ein Mann bei ihr war, und nur in Abrede gestellt, dass Böses geschah. Dann schenkte sie ihm (dem Zeugen) ein Hemd, damit er über das Vorgefallene desto lieber schweige. Pfeiffer aber habe seine Besuche fortgesetzt, „da er sich der Spiessin nicht meiden kan“. Vor vierzehn Tagen betrat die Spiessin nach dem Rosenkranze den Pfarrhof. Das „habe seine Wege.“ Am nächsten Morgen war das Thor des Gänzer'schen Hauses offen und stand die Spiessin ungewöhnlich früh auf, um es eigenhändig zu schliessen. Darauf hin legte sich Zeuge in der folgenden Nacht auf die Lauer und nahm er auch wahr, dass sich Einer, Namens Fischer, bei der Spiessin eine Bratwurst briet. Doch schlug der Versuch, diesen abzufangen, fehl. Die weiteren Aussagen des Zeugen betreffen drei Löcher, welche die Spiessin ihm aus Rache für ihre Denuncierung mit einem eisernen Leuchter in den Kopf schlug, wofür er zwei Thaler Schmerzensgeld verlangte.

Pfeiffer, der damals Gemeinde-Vormund war und den Gemeindestier bei sich in Verwahrung hatte, erhielt des durch ihn erweckten Verdachts willen eine Geldbusse von zehn Thalern zuerkannt und wurde vom Magistrate angewiesen, künftig das Gänzer'sche Haus nie mehr zu betreten. Ob er dem nachkam ist, wie überhaupt in der Regel ein guter Lebenswandel, den Rathsprotokollen nicht zu entnehmen.
